H. ant.
215
hn

H. ant. 215 hm

XXIII – E – 57

<36630638210013 S

<36630638210013

Bayer. Staatsbibliothek

Des
Herrn von Keffenbrink
ersten Regierungs-Präsidenten in Stettin

Abhandlung
über
das Verhältniß
des

Werths des Geldes
zu den

Lebensmitteln
seit Konstantin dem Großen bis zur Theilung des Reichs unter Theodosius dem Grossen und über desselben Einfluß,

welche den
von der Kön. Akademie der Wissenschaften
für das Jahr 1775
gesetzten Preis
erhalten hat.

Auf Befehl der Akademie herausgegeben.

Berlin,
bey Christian Friedrich Voß. 1777.

Wahlspruch:

Rector omnium vim quoque intelligendi, quam ipse dedit, et regit et adjuvat.

Bayerische Staatsbibliothek München
B S B MÜNCHEN
07/94/527

Beantwortung

der

von der Kön. Akademie der Wissenschaften

zu Berlin

gegen den ersten Januar 1776

aufgegebenen Frage:

Wie verhielte sich seit Konstantin dem Großen bis zu der Zeit, da nach dem Ableben des Theodosius das Reich getheilet wurde, der Werth des Geldes zu den Lebensmitteln?

Und was für einen Einfluß haben die Veränderungen des innern Gehalts der Münze in die Veränderungen der politischen und ökonomischen Verfassung des Reichs gehabt?

§. 1.

Nähere Bestimmung der Frage.

Der in der aufgegebenen Preiß-Frage bestimmte Zeitlauf nimmt eigentlich seinen Anfang von dem 25sten Julius A. C. 306 oder A. V. 1058, da Konstantin der Große zur Regierung gekommen; und endigt sich im genauen Verstande, mit dem 17ten Januar A. C. 395, da Theodosius M. gestorben, und die Theilung des Reichs unter Arcadio und Honorio statt gefunden. Dies würde nur eine Zeit

von 89 Jahren ausmachen. Wenn man aber dieses kurze aus der Römischen Münz- und Staatshistorie ausgeschnittene Stück nach Möglichkeit deutlich und überzeugend beurtheilen will: So ist schlechterdings nothwendig, weiter zurück, und etwas weiter vorwärts zu gehen. Man muß sich die Asses, die Quadrantes, die Lepta s. æreolos in Kupfer; die Denarios, die Quinarios, die Sestertios in Silber; die Goldstücke in Golde bis zu Neronis; sodann ferner bis zu Constantini M. endlich bis zu Justiniani Zeiten recht klar vor Augen stellen; die kupferne Sack-Pfennige, die damit angefüllte kleine Beutel oder Folles; die Milleresios, die Ceratia dagegen halten; den Werth jeder Sorte aus der Proportion des Silbers und des Kupfers gegen das Gold; wie auch des Kupfers gegen das Silber vor und nach Constantin dem Großen ausmitteln, solchen mit Preuß. Courant nach dem Edict de 1764 vergleichen und solchergestalt der Frage ein Genüge zu thun suchen. Es läßet sich aber dieselbe in drey Hauptpuncte zergliedern:

1. Wie

1. Wie waren die goldene, silberne und kupferne Müntzen in dem gesetzten Zeitlauffe; desgleichen weiter zurück; und etwas weiter vorwärts nach ihrem innern Gehalt, an Schroot und Korn, beschaffen?
2. Wie verhielte sich der Werth oder die Auswürkung des angezeigten Geldes zu den Lebensmitteln, und überhaupt zur Unterhaltung oder Erhaltung nothwendiger Dinge?
3. Was für einen Einfluß haben die Veränderungen des innern Gehalts der Münzen in die Veränderungen der politischen und ökonomischen Verfassung des Reichs gehabt?

§. 2.

Erwegung des ersten Punkts.

In dieser Ordnung ist jeder Punkt besonders zu erwegen.

Die erstern Goldmünzen (vermuthlich die in dem Orient längst coursirende Dariusd'or

oder die Attische zwey Drachmenstücke, so ursprünglich 8 Scrupel oder 192 Holländische Asen oder Römische Gran, mit der Zeit aber 7 Scrupel feines Gold gehalten) wurden nach des Livius Bericht um das Jahr der Stadt Rom 543 folglich mitten in dem andern Punischen Kriege von A. V. 536 bis 553 in Rom bekannt, und veranlaßten die Republik A. V. 547, nachdem sie 62 Jahr vorhero nemlich A. V. 485 Silbermünzen zu prägen angefangen, eigene Goldstücke auf einen neuen Fuß zu schlagen in der Würderung, daß ein jedes Scrupel Goldes von 24 Römischen Gran oder Holländischen Asen 20 Sestertien in Silber galte, und der Staat ratione Sestertiorum, *qui tunc erant*, 900 Sestertios gewanne, wie Plinius *) bezeuget. Wie waren aber die Sestertii, qui *tunc erant*, beschaffen? 62 Jahr zuvor nemlich A. V. 485, als man zu Rom das erste Silbergeld prägte, würde eine Unze Silber so hoch als 120 Unzen (das ist, X Römi-

*) In Historia naturali L. 33. cap. 3.

mische Pfund) Kupfer geschätzet, dahero man um diese Zeit 10 alte Asses, deren jeder 1 Römisches Pfund von 6912 Römischen Gran oder Holländischen Asen woge, so wie der König Servius A. V. 175 seqq. sie eingerichtet hatte, vor eine Unze Silber bekommen konnte. Um also das Silbergeld mit dem Kupfergelde in eine Gleichheit zu stellen, waren zwey Arten möglich. Entweder konnte man Ein Stück Silber von der Schwere einer Unze = 576 Römische Gran oder Holländische Asen; oder Vier Stück Silber, welche zusammen eben die Schwere hatten, mit Römischen Insignien bemerken, um in Einem oder in Vier Stücken einen Denarium zu haben, der 10 alten Assibus gleich wäre. Ein Stück von der Ersten Art würde mit einer Englischen Crowe, mit einer Portugiesischen realisirten *Millerees*, mit einem alten Kräusenthaler de 1500, Schlicke- und Löwenthaler de 1517, den Reichsgulden nach der Münzordnung de 1524 und dergl. einerley Schroot und Korn gehabt haben, wovon die Müntzcabinetter und die Römi-

sche Münzgeschichte kein Exempel aufweisen, noch angeben. Dahingegen sind von der andern Art nach dem Eisenschmidt *) und denen von ihm genannten Münzkennern, würklich noch Urstücke mit dem Jano Bifronte auf der Haupt- und auf der Nebenseite mit dem blitzenden Jupiter auf einem vierspännigen Wagen nebst der Unterschrift: ROMA, vorhanden, da das Stück von feinen Silber ist und 126 bis 124 Pariser Gran wieget. Dieweil nun 4608 Pariser Gran 5101 Holländische Asen gleichen: So haben 4 dieser Stücke noch jetzo 552 bis 560; mithin zur Zeit der Ausprägung gewiß 576 Römische Gran oder Holländische Asen gewogen; welches eben dasjenige ist, was ich erweisen wollen. Hieraus ist die Gewohnheit entstanden, immer 4 Sestertien auf einen Denarium zu rechnen, wobey es geblieben, als die Sestertien nicht mehr reel waren, sondern statt derselben die Denarii realisirt wurden. Dieses

*) In Tractat. de Valore pecuniae veteris Sect. IV. pag. 134 - 135. it. p. 144. Tab. VIII.

ses geschahe gegen das Ende des Ersten Punischen Krieges, etwa A. V. 512, als die Republik einen außerordentlichen Geldmangel litte, und durch eine Münzringerung sich zu helfen suchte. Nach des Plinius Bericht in der oben angeführten Stelle *) ist damals die Münze also eingerichtet worden,

daß der Schatzkammer fünf Theile bey dem Schroot oder Gewicht zu gute gegangen.

Von der Kupfermünze oder dem Asse saget er solches ausdrücklich:

Constitutum est, ut asses Sextantario pondere ferirentur;

und aus dem, was gleich darauf folget:

Ita quinque partes factæ *lucri*

ist bündig zu schließen, daß die Silbermünze mit Beybehaltung der alten Proportion ebenfalls fünfmahl leichter geworden seyn müsse; weilen man sonst dasjenige, was an dem Kupfer

*) Historiæ naturalis Lib. 33. cap. 3.

pfer gewonnen war, zehnfach an dem Silber wieder verlohren hätte. Solchergestalt sind also A. V. 512 aus 1 Unze Silber 6 Denarii jeder zu 96 Asen gepräget, und ein Sestertius hätte — 24 Asen wiegen müßen, wenn er von seinen Silber reel geblieben wäre. Ein As wog nunmehro nur 2 Unzen und ein Quadrans eine halbe Unze von 288 Asen Kupfer. Da nun 10 Asses nach wie vor einen Denarium bis A. V. 537. validirten und also 20 Unzen Kupfer einem Denario von 96 Holländischen Asen Silber gleich waren; So blieb die alte Proportion wie 1 zu 120 unverändert bestehen und 1 HS. war das Pary von 5 Unzen Kupfer oder von 24 Holländischen Asen Silber. Von diesen ersten reellen Denariis zu Rom war es richtig, daß sie den Attischen Drachmenstücken völlig gleich waren, welches man nachgehends von A. V. 537 an irriger weise zu behaupten fortfuhr; dazumalen die Römer überall die Oberhand hatten. Denn in dem andern Punischen Kriege, der A. V. 536 sich anhob, und A. V. 553 zu Ende gieng, nahm

die

die Republik eine neue Münzringerung vor, wodurch in Ansehung des vorigen Münzfußes de 512 die Hälfte gewonnen wurde. Hätte die Aenderung in weiter nichts bestanden, als daß 1 As nicht mehr 2 Unzen; sondern nur 1 Unze Kupfer gerechnet; dargegen aber nicht weiter 10 sondern 16 Asses mit einem X. al pary giengen: So hätte der Gewinnst nicht die Hälfte betragen. Denn man hätte zwar an 100 Assibus zu 2 Unzen, 100 Unzen Kupfer gewonnen; solche aber auf 10 Denarios mehrentheils wieder eingebüßet, weil nur 40 Unzen Kupfer ersparet worden. Wolte man nun die durch den erhöheten Valeur numeraire des Denarii zu 16 Assibus verlohrne 60 Unzen Kupfer auf 100 wieder gewinnen: So war schlechterdings nothwendig (ob es gleich Plinius mit Stillschweigen übergehet) auch von jedem Denario etwa 20 Römische Gran oder Holländische Asen an Silber abzubrechen, und ihm nicht mehr ein Gewicht von 96 sondern von 76 Asen zu geben, da denn nicht mehr 6 sondern $7\frac{1}{2}$ Denarii auf eine Römische

Un

Unze gegangen seyn würden. Durch diese künstliche Berechnung behielte man den Valeur in 100 Assibus von 200 Unzen, obgleich 40 Unzen Kupfer von dieser Summe, und 20 Gran von jeden Denario abgebrochen waren, auch 1 As nur halb so viel als vorher wog. Auf diese weise wurde in der That, jedoch auf eine unvermerkte Art, die Hälfte gewonnen. Denn 100 alte Asses zu 2 Unzen waren so viel als $7\frac{1}{2}$ X. neue, folglich 10 alte X. so viel als $12\frac{1}{2}$ neue X. Ferner 10 neue X. galten 160 neue Asses a 1 Unze: Was gelten $12\frac{1}{2}$ neue X.? Rc. 200 Unzen. Folglich war die Müntze so eingerichtet, daß 100 neue Asses so viel als 100 alte noch einmahl so schwere Asses auswürken solten, ohne die Proportion wie 1 zu 120 zu zerrütten. Sage nemlich 1 Unze Silber = $7\frac{1}{2}$ X. à 16 As zu 1 Unze Kupfer sind gleich 120 Unzen Kupfer. Da nun von A. V. 537. bis auf den Legem Papiriam A. V. 586 *) latam, da wieder 7 Denarii aus der Un-

*) V. Pighius in Annalibus ad A. V. 575. pag. 343.

Unze Silbers gebracht wurden, $7\frac{1}{2}$ X. oder 30 HS. eine Unze feinen Silbers = 576 Holländische Asen gewehrten: So hielte 1 Sestertius damals $19\frac{1}{5}$ Holländische Asen; und so waren die Sestertii, *qui tunc erant*, beschaffen, wovon Plinius redet, nehmlich A. V. 547. Ein Scrupel Goldes = 24 Römische Grains oder Holländische Asen wurde in den ersten Römischen Goldmünzen auf 20 solche HS. folglich auf 384 Holländische Asen Silber gewürdiget. Hierinnen 24 dividirt giebt eine Proportion des Goldes gegen das Silber, wie eins zu 16. Wann nun damals die Republik abermals auf jedes Pfund Goldes 900 dergleichen Sestertien mehr erhalten, als sie erhalten haben würde, wenn sie die zu gleicherzeit gewöhnliche Proportion und den innern Gehalt der gedachten Sestertien zum Grunde legen wollen: So muß

1) die A. V. 547 zu Rom gewöhnliche Proportion des ☉ gegen das ☽. wie 1 zu $13\frac{7}{8}$ gewesen seyn, und nach diesen hätte ein

2) Scru-

2) Scrupel Goldes nicht 20 sondern $16\frac{7}{8}$ HS, qui tunc erant, gelten müßen.

Der Beweis ist dieser:

1 Pf. ⊙ = 288 Scrup. a 20 HS. giebt 5760 HS.
Davon abgezogen den Gewinst 900 HS.

Bleiben übrig — — 4860 HS.

In diesen Rest dividirt — 288.

Kommen auf jeden Scrupel ⊙ $16\frac{7}{8}$ HS. à $19\frac{1}{5}$ Ase wie ad N. 2. behauptet ist.

Ferner: $16\frac{7}{8}$ HS. mit $19\frac{1}{5}$ Asen multiplicirt, giebt vor jeden Scrupel = 24 Asen ⊙ 333 Asen ☽ eine Proportion wie 1 zu $13\frac{7}{8}$.

wie ad N. 1. behauptet ist.

§. 3.

Innerer Gehalt der Römischen Goldmünze von A. V. 586 bis auf Neronem; u. s. w. bis A. C. 267.

Nach dem Ende des zweyten Punischen Krieges de 553 fieng die Menge des Goldes an zu-

zuneh-

zunehmen; die Silbermünze wurde verbessert und die Proportion kam wie 1 zu 12 zu stehen. Denn etwa gegen das Jahr der Stadt Rom 586 wurde der Schluß gefaßt, aus einem Römischen Pfunde Goldes, so 6912 Römische Gran hielte, 40 Goldstücke zu 1000 Denariis schlagen zu lassen, wornach auf jedes Goldstück zu $172\frac{1}{2}$ Holländische Asen Goldes 25 X. in Silber gehen. Nun sind von A. V. 586 bis zu Kaysers Augusti Zeiten 7 X. = 576 Asen oder eine Untze Silber; folglich 25 X. = $2057\frac{1}{7}$ Asen, so $172\frac{1}{2}$ Asen Goldes gleich geachtet waren, und sich zu diesen, wie 12 zu 1 oder wie $11\frac{9}{10}$ zu 1 verhielten. Merkwürdig ist, daß ein X. die Zeit über der tausendeste Theil eines Pfundes Goldes war, (millesima pars libræ auri) woher unter Constantino M. ohnfehlbar die Benennung eines Milliaresii entstanden. Die Kayser Nero, Otto und Hadrian liessen aus einem solchen Pfunde ⊙ 45 Stücken, Didius Julianus 50 Stücken, Posthumus von A. C. 260 bis 267 in Gallien 60 Stücken schlagen. Letzterer

Marcus Cassius Labienus Posthumus, der Vater, wurde von dem Kayser Valeriano I. im Jahr Christi 258 in Gallien an der Grenze längst den Rheinstrom zum General-Gouverneur gesetzt, maßte sich A. C. 260 nach der harten Gefangenschaft des Kaysers im Persischen Kriege und bey der großen Sorglosigkeit des Galieni des Kayserthums an; wird auf einem zwischen A. C. 263 & 264 zu Trier geprägten Aureo POSTVMVS AVGVSTVS. Pontifex. Maximus. Germanicus. Maximus. Tribunitia. Potestate. Consul III. Pater Patriæ und auf einer Wegweiser-Säule in dem Lande der Avernorum:

MARCVS. CASSIVS. Labienus POSTVMVS.

geheißen; wählte seinen Sohn Cajum JVNIUM. CASSIVM. POSTVMVM. zum Mitregenten; ließ eine Menge Goldstücke prägen, unter andern auch in Quinquennales imperii sui etwa A. C. 266, wovon der geschickte Eisenschmidt *) ein in Händen gehabtes unver-

*) De Valore pecuniæ veteris pag. 35.

verletztes Stück 104 Pariser Gran d. i. 115 Holländische Asen an reinem Golde schwer befunden; (dahero 60 Stück auf das Römische Pfund zu 6912 Holländische Asen gegangen) und ist endlich auf Anstiften eines gewissen Lolliani in oder vor Mayntz A. C. 267 entleibet, weil er die Stadt Mayntz den Soldaten nicht zur Plünderung Preis geben wolte.

V. Joachim Meyeri Commentatiunculam de Numo quodam aureo Postumi Tyranni in Gallia, in Electis rei nummariæ. Hamburgi 1709. §. 2.

§. 4.

Innerer Gehalt der Goldmünzen unter Constantin dem Großen, Valentinianus I. Theodosio M. Arcadio, Honorio, Anastasio und Justiniano.

Um die Sache nicht weiter aufzuhalten, wende ich mich sogleich zu dem Kayser Constantin

dem Großen, von welchem in denen eben jetzt angezogenen Electis rei nummariæ p. 283 von A. C. 313 gleich nach der über Maxentium bey dem Ponte Milvio erfochtenen Siege ein zu Trier geprägter Aureus beschrieben ist, ohne jedoch das Gewicht und das Korn zu bemerken. Der belobte Eisenschmidt hält es loco allegato vor eine ausgemachte Sache:

daß von Constantini M. Zeiten an bis auf Justinianum und noch weiter hin 72 solidi aurei aus einer Römischen Libra Goldes, mithin sechs Stück aus einer Unze von 576 Holländische Asen gepräget worden; und Gronovius in seinem Buch de Sestertiis Libr. IV c. 13 diejenige auf eine gelehrte Art widerlegt habe, welche unter Constantino M. — 84 dergleichen Solidos auf eine Libram rechnen.

Appensi plures (sagt er) a Constantinis usque ad Honorium optimæ notæ non nisi grama 84 rarius 85 et paulo ultra (Parisiensia) exhibeant: das sind $94\frac{1}{10}$ Holländische Asen, so

$73\frac{454}{1000}$. auf eine Libram = 6912 Holländische Asen geben würde. Da nun $1\frac{9}{10}$. Asen leicht durch die Roulance verloren gegangen: So kann man kühnlich behaupten, daß jedes Stück — 96 Asen in der Ausmünzung schwer gewesen, und das Pfund nach dem Gebrauch auf 72 Stück ausgebracht. Allein wie ist hiemit das Gesetz des Constantini M von A. C. 325 zu vergleichen? welches in dem Codice Theodosiano ex Editione Jacobi Godofredi Tom. IV Lib. XII Tit. VII. de Ponderatoribus et auri inlatione p. 563 des Innhalts befindlich ist:

> Si quis solidos appendere voluerit *auri cocti*, *Septem Solidos quaternorum scrupulorum* nostris vultibus figuratos appendat pro singulis unciis; quatuordecim vero pro duabus; juxta hanc formam omnem Summam debiti inlaturus. Eadem ratione servanda, et si materiam quis inferat, ut solidos dedisse videatur.

Hieraus folgert Godofredus in Commentario ibidem und du Cange in Dissertatione de infe-

rioris aevi vel imperii numismatibus §. 76 pag. 69.

daß, ob zwar ein Constantind'or 4 Skrupel d. i. 96 Holländische Asen schwer gewesen, dennoch 7 Stück eine Unze feinen Goldes, und 84 Stück eine Libram auri gehalten.

Was aber vor eine Libram?

Eine Römische von 12 Unzen = 6912 Römische Gran, die just so viele Holländische Asen sind?

Oder eine Griechische oder Attische Minam?

Die in 100 Drachmen bestehet und 9100 bis 9200 Asen wieget.

Oder eine von Constantino M. besonders bestimte Libram?

Diese letztere Libram nimmt Jacob. Godofredus l. c. deutlich an, indem er auf jede der 12 Unzen nicht, wie die Römer im Occidente zu thun pflegten, — 24 sondern 28 Scrupel rechnet. Dieweil nur 1 Scrupel 24 Holländische Asen hält: So würde die Unze von diesem besondern

Pondo oder Gewicht nicht, wie bis dahin im Occident bey den Römern — 576 sondern — 672 Holländische Asen, und das Pfund zu 12 Unzen nicht 6912 sondern 8064 dergleichen Asen gewogen haben. Solche mit 84 dividirt, giebt just 96 Holländische Asen, oder 86⅔. Pariser Gran auf jedes Stück eben, wie Eisenschmidt und Gronovius es gefunden haben: anerwogen einerley Gewicht herauskommt, es mögen — 6912 mit 72 oder 8064 mit 84 dividirt werden. Alle, auch selbst die Gegenpartheyen, kommen also darinn überein, daß ein Constantind'or dieses Gewicht gehabt; nur haben die große Männer, Jacobus Godofredus und du Cange, so groß auch sonst ihre Einsichten sind, nicht bemerket, daß solchergestalt eben so wohl, wie zu Valentiniani Senioris, Honorii und Justiniani Zeiten auf die Römische Libram p. 6912 Holl. Asen 72 Stück an Solidis aureis gegangen, folglich Valentinianus Senior nicht nöthig gehabt, wegen eines vorgeblich gesteigerten Goldpreises statt 84 Gold-Stück 72 aus dem

Pfunde schlagen zu lassen. Es war ja nicht die Libra occidua = 6912 Römische Gran; sondern, man weiß nicht, was für eine andere = 8064 solcher Gran zu 84 Goldstücke; mithin das Stück nicht auf = 82 $\frac{2}{7}$. Holländische Asen, sondern auf 96 ausgebracht, welches ja eben das ist, was Eisenschmidt behauptet, und es wird de lana caprina gestritten.

Das Constantinische Pf. von 8064 Asen ist eben so als die Unze von 28 Scrupel 672 Asen eine Erdichtung, und selbst in dem Gesetze de A. C. 325 des Constanti M. wird mehr das Gegentheil als dieses gesaget. Der Kayser redet von seinen eigenen Solidis, denen er ausdrücklich ein Gewicht von 4 Scrupel 96 Holländische Asen beyleget; Gleichwohl vor jede Unze feinen Goldes nicht 6 dergleichen Solidos, als das wahre Pary, sondern 7 haben will. Das läßet sich wohl verstehen, ohne nötig zu haben mit dem Savoto, Pancirollo, Gronovio 2c. statt 7 die Zahl 6, statt 14 die Zahl 12 zu setzen. Wann hingegen umgekehrt eben dieser Gold-Preis statt

finden

finden soll, so oft jemand sieben Goldstücke dieser Arth an den Schatz bezahlen muß; so lässet sich die Sache etwas schwerer begreiffen. Doch ist die Einführung eines neuen schwereren Unzen- und Pfund-Gewichts so wenig eine Folge dieser Verordnung, daß der Schatz-Cammer dadurch mehr Schaden als Nutzen zugewachsen seyn würde. Was für einen Nutzen hätte sie davon gehabt, wenn zufolge der von 5 zu 5 Jahren proclamirten Schatzungs-Ansage vor eine in dieser Absicht von 24 bis auf 28 Scrupel vergrößerte Unze Goldes 7 Solidi aurei jeder von 4 Scrupel bezahlt werden müßen? Hätte der Schatz vor eine Unze von 24 Scrupeln, wie von jeher gewöhnlich, nicht eben so viel erhalten durch 6 Solidos jeden von 4 Scrupel? Es leuchtet dies in die Augen, da sich 6 zu 24 eben so verhält wie 7 zu 28. Allein es sind Staatsabsichten möglich, ohne sich ein verändertes Gewicht einzubilden; ja so gar wahrscheinlich, die diesen großen Kayser, ohne sein Christenthum von dieser Seite eben anzufechten, bewogen ha-

ben können, die seinem Tresor so zuträgliche Verfügung zu treffen, daß ein Contribuent vor jede Unze feinen Goldes Römischen Gewichts 7 vollwichtige Constantind'or mithin in effectu $1\frac{1}{6}$. Unze feinen Goldes erlegen solte.

Was schiene gerechter und billiger? als in dem umgekehrten Fall es eben so zu halten; und vor 7 Constantind'or = 28 Scrupel eine Unze ☉ = 24 Scrupel anzunehmen; wobey es eben nicht schwer war eine solche Einrichtung zu machen, daß dieser Fall selten oder gar nicht vorkam; und, wenn er vorkam, der Contribuent, sich glücklich schätzte, mehr nicht als einen Solidum einbüßen zu dürfen; mithin lieber 7 Solidos zu geben, als zu nehmen bereit war. Man durfte ja nur bey der Schatzungs-Ansage statt 1000 Unzen feinen Goldes 7000 Constantind'or von gesetzten Schroot und Korn verlangen, man könnte auch 1000 Unzen ☉ in natura ausschreiben; da denn die Susceptores und Ponderatores durch geschickte Anwendung der Finger (wie anderswo gesaget wird) die schwerste Goldstücke gar bald

zu

zu leicht machten; hiernächst vieles an der Feine tadelten, und pro Ballaca ausgaben, wovon 7 Unzen nur so hoch als 6 Unzen feines ☉ geschätzt wurden: So nützlich aber diese Einrichtung der Contribution der Schatzkammer zu seyn schien, schon geprägte Goldstücke dem rohen feinen Golde vorzuziehen: So bemerkte man doch gar balde, daß sowohl die Contribuenten, als selbst die Ponderatores und Susceptores eine Menge unächter und unrichtiger Goldmünze in den Kayserl. Schatz practisirten. Dies veranlaßte den Kayser Flavium Valentinianum Seniorem, welcher 10 Tage nach dem am 19. April A. Christi 364 verstorbnen Joviano zum Kayser ausgerufen wurde *) festzusetzen:

> Daß nicht ferner Solidi aurei, sondern statt derer geläutertes Gold geliefert und vor 72 Stück 1 Pfund Goldes gerechnet werden solte.

Die-

*) Leg. 13. Cod. Theodos. Tit. VI. de susceptoribus Tom. IV.

Dieses Edict ist den 8. Januar 367 zu Rom datirt; und es ist daher kein Zweifel, daß das bekannte Römische Pfund von 12 Unzen a 576 Gran oder Holländische Asen gemeinet sey, folglich ein jeder Solidus 96 Asen schwer gewesen. Dasselbige Gesetz hat der Kayser Justinianus L. 5 Cod. de susceptoribus seinem A. C. 534 publicirten Codici repetitæ prælectionis einverleibet, gleichwie der Kayser Arcadius und Honorius L. unica Cod. Theodos. de oblatione Votorum ebenfals 72 Solidos aureos einer Libræ auri gleich achteten. Aus diesen Beweißthümern ist der Haupt-Satz klar:

Daß von Constantino M. an bis auf den Todt des Kaysers Theodosii M., da das Reich getheilet wurde, d. i. von A. C. 306 bis 395 und noch viel weiterhin der Solidus aureus gleiches Gewicht und Feine gehabt, mithin jedes Stück 96 Römische Gran oder Holländische Asen feinen Goldes bey sich geführet.

Ich

Ich selbst besitze einen solchen vollwichtigen Anastasianum von dem reinsten Golde, der zwischen A. C. 491 und 518 geprägt ist, und im Jahr 1771 in der Korn-Erndte von einem Bellingschen Husaren im Mähen auf dem Felde des 3 Meilen von Stettin gelegenen Städtleins Penkun gefunden wurde. Nach dem von dem Berlinschen Müntz-Wardein adjustirten Cöllnischen Müntz-Gewicht wieget er netto 96 Holländische Asen, und ein Stettinscher geschickter Goldschmidt findet den feinsten Strich darinnen.

§. 5.

Wie der Werth dieser Goldmünzen in Silber und in Kupfer um diese Zeit zu bestimmen.

Nunmehro ist es Zeit, den Werth der bisher beschriebenen Goldmünzen in Silber- und Kupfer-Münzen zu bestimmen. In dem §. 3. ist bereits nachgewiesen, daß von A. V. 586 an bis

zu Neronis Zeiten Ein Pfund Goldes so viel als 12 Pfund Silbers werth geachtet worden; mithin 1 Goldstück, da 40 Ein Pfund Goldes hielten, 25 Denarios, deren 7 Eine Unze ausmachten, gelten müsten. Denn es waren solchergestalt 1000 Denarii das Pary von einem Pfund Goldes. Sage:

7 X. 1 Unze Silbers, — was 1000?

℞. $142\frac{6}{7}$. Unzen oder $11\frac{76}{84}$. Pf. rotunde 12 Pf.

Eben dieses kommt heraus, wenn nach dem Plinius l. c. 84 X. auf 1 Pfund Silber gerechnet und diese mit 12 multipliciret werden: bringt vor 1 Pfund ☉ 1008 X., welcher unmerklicher Unterschied nicht zu attendiren ist.

Der Kayser Nero ließ von A. V. 806 bis 820 aus dem Römischen Pfunde feinen Goldes — 45 Aureos, und aus der Unze feinen Silbers 8 Denarios, folglich aus dem Pfunde Silbers = 12 Unzen 96 X. prägen; wobey nach wie vor 25 X. einen Aureum galten. Es ist dahero fast dieselbe Proportion, wie 1 zu 12 geblieben.

Denn

Denn sage: 8 X. sind 1 Unze, was 1125 X.? Rc. $140\frac{5}{8}$. Unzen = $11\frac{69}{96}$. Pf. Silber. Ist eine Proportion wie 1 Pf. ☉ zu $11\frac{3}{4}$. Pf. ☽.

Einen solchen Neronianum hat Eisenschmidt in Händen gehabt und nach seiner Versicherung *) $138\frac{1}{4}$. Pariser Gran d. i. 152 Holländische Asen schwer befunden; folglich ist nicht mehr als Ein Aß durch die Roulance verlohren gegangen. Dieser Münz-Fuß dauerte fort unter dem Galba, A. Vitellio, Vespasiano, Tito, Domitiano, Nerva, Trajano, Hadriano, Antonino Pio, Antonino Philosopho etc. deren Aurei dem Bouteroue und dem Eisenschmidt **) eben so schwer als des Neronis angetroffen sind. Ich habe einen Hadrianum von dem reinsten Golde und ganz unverletzt in Händen gehabt, der eben diesen Satz bestätigte. Didius Julianus hat um das Jahr Christi 193 das Römische Pfund Goldes auf — 50 Stück; und Postumus, wie oben ge-

*) In Tractatu de Valore pecuniæ veteris. p. 35.

**) l. c. pag. 39. et 35.

gedacht, auf 60 Stück um A. C. 260 bis 267 ausbringen laßen. Zu Didii Juliani Zeiten wogen 8 X. noch 1 Unze, und 25 X. galten 1 Aureum; dahero 1250 X. einem Pfunde ⊙ gleich waren.

Denen Müntz-Reguln gemäß, welche wahrscheinlicher Weise beobachtet waren, wird angenommen, daß die Proportion wie 1 zu $11\frac{3}{4}$. beybehalten sey, da denn der Innhalt des Römischen Pfundes = 6912 Holländische Asen mit $11\frac{3}{4}$. multiplicirt = 81,216 Asen heraus kamen. Diese mit — 1250 dividirt, giebet vor jeden X. — 65 Asen fein Silber. Dieweil er nun eigentlich 72 — Asen fein Silber wiegen sollen, da 8 Stück auf eine Unze von 576 Asen gerechnet waren: So müßen in jedem Denario 7 Asen Zusatz; und in 8 X. 56 Asen Kupfer gesteckt haben, welches $14\frac{4}{9}$. Loth fein Silber auf 8 Unzen gethan, und nach unserer Arth zu reden eine $14\frac{4}{9}$. löthige Mark gebracht haben würden. Hätte 1 Aureus des Postumus noch, wie zu glauben, 25 X. gegolten, würden solche Denarii mit 60

mul-

multiplicirt — 1500 gegeben, und jeder dieser Denariorum — 54 Holländische Asen fein Silber gehalten, mithin, um den Schroot zu ergänzen, 18 Asen Kupfer Zusatz bey sich geführet haben; wären also nach unserer Sprache aus 12 löthigen Silber bestanden. Septimius Severus, des Didii Juliani Nachfolger in eben dem Jahr Christi 193 hat das seit Neronis Zeiten gewöhnliche Gewichte der Denariorum zwar beybehalten zu 72 Holländische Asen mit Bley, wie Eisenschmidt bemerket, ersetzen lassen; dahero 25 X. dieser Arth von $14\frac{4}{9}$. löthigen Silber mit einem Aureo des Didii Juliani zu 50 Stück aus dem Römischen Pfunde al pary gegangen, ohne die Neronische Proportion, wie 1 zu $11\frac{3}{4}$. zu verändern.

Unter denen zugleich von A. C. 236 regierenden drey Kaysern Balbino, Pupieno et Gordiano III. bis A. C. 244 hielte man es vor beßer, das Silber zu den Denariis mit Kupfer, als mit Bley zu versetzen, und das Stück 90 Pariser Gran = 100 Holländische Asen schwer

zu machen, wie Eisenschmidt l. c. pag. 32 bemerket. Solten diese Denarii so, wie A. C. 193 seqq. die Denarii von 72 Asen schwer aus $14\frac{4}{9}$. löthigen Silber bestanden haben; und die alte Proportion wie 1 zu $11\frac{3}{4}$. oder wie 1 zu 12 beybehalten seyn: So hätte

A. Ein Didius Julianus nicht 25 sondern 18 dergleichen X. und

B. Ein Postumus nicht 25 sondern 15 X. gelten müßen.

Denn nach dem supponirten Ligament hält ein solcher Denarius von 100 Holländischen Asen schwer, 90 Asen fein Silber und 10 Asen Kupfer und ein Didius Julianus $138\frac{1}{4}$. Asen fein Gold, multiplicirt mit 12, thut — 1659 Asen fein Silber. Diese Summa dividirt mit 90 giebt $18\frac{2}{3}$. bis 19 Denarios; welches der Beweiß von dem Satz sub A. ist.

Ferner: Ein Postumus woge 115 Römische Gran oder Holländische Asen. Solches 12 mahl genommen thut 1380 Asen Silber: Selbige mit 90 dividirt, giebt 15 Denarios von der angezeig-

zeigten Arth; welches das zweyte sub B. ist.

§. 6.

Fortsetzung dieser Sache bis zu Constantini M. und folgender Kayser Zeiten.

Constantin der Große ließe die Denarios auf eben diesen Fuß ausprägen; immaaßen Eisenschmidt Sect. IV. pag. 148 seine größere und kleinere Silber-Münze sorgfältig gewogen; und jene, wenn sie am wenigsten unbeschädigt gewesen, gegen 90 Gran Pariser Troy-Gewichts = 100 Holländischen Asen schwer befunden. Ob nun wohl das Korn nicht ausgedruckt ist: So siehet man doch wohl, daß der §. 5. gegen das Ende bemerkte Münz-Fuß beybehalten ist; mithin 90 Asen fein Silber angenommen werden können. Ein Constantind'or hat nach §. 4. an dem feinsten ☉ 96 Asen gehalten. Diese mit

12 multiplicirt, geben — 1152 Asen fein Silber, welche mit 90 dividirt auf jeden Aureum 12 bis 13 Denarios bringen, die alte Proportion, wie 1 zu 12, vorausgesetzt. Hiermit stimmen auch die von dem Eisenschmidt abgewogene kleinere Stücke überein, so er wegen der Abnutzung 40 Pariser Gran oder 45 Holländidische Asen schwer befunden und sind vermuthlich fein Silber gewesen, da sie denn just einen halben Denarium betragen. Dergleichen man sonst einen Quinarium geheißen. Hätte auf des Constantini M. halben Denariis ein C gestanden (welches nicht gemeldet wird) so würde dieses nicht nur auf den Urheber desselben, ich meine den Constantinum M. sondern auch auf das vor Alters schon gewöhnliche Zeichen des feinen Silbers, nehmlich auf Figuram Lunulæ, dergleichen auf den Schuhen der Senateurs zur Bedeutung des hohen Adels mit Silber-Fäden gestickt war und zu den Wapen des Türkischen Reichs A. C. 1453 Gelegenheit gegeben, gezogen werden können. Daß diese Figur ein C gewesen,

sie-

het man auch daraus, daß einige sie vor: Centum, lesen; andere aber vor Lunam Cornutam ansehen; das Griechische: κέρας (Cornu und: κεράτιον Corniculum) könnte daher am besten erklähren, warum ein solcher Denarius, pars fere millesima Libræ auri, in zwey Ceratia um diese Zeit getheilet worden. Endlich setzt Kayser Theodosius M. im Jahr Christi 384 in denen Monathen Junius und Julius, da er eben von Constantinopel sich nach Heraclea begeben hatte, an diesem letztern Orte fest, daß keine größere Silbermünze in der gemeinen Ausgabe vor Courant geachtet werden solte, als diejenige, wovon 60 Stück aus einem Pfunde Silbers geschlagen worden, wohl aber kleinere.

Vide Codicem Theodosianum Tom. V. Lib. XV. Tit. IX. de expensis ludorum.

Und A. C. 397 bestimmten die Kayser Arcadius et Honorius eben daselbst

Tom. V. Libr. XIII. Tit. II. de Argenti pretio, quod thesauro infertur et Leg. unica Cod. Justin. ejusd. Tituli.

die neue Proportion des Goldes gegen das Silber, wie 1 zu $14\frac{2}{5}$. Denn indem sie ein Pfund Silber vor das Pary von fünf Aureis erklärten, so 480 Asen feinen Goldes hatte: So waren diese in 1 Pf. D = 6912 Asen Silber $14\frac{4}{10}$. mahl enthalten. Ferner: 5 Aurei waren gleich 60 Stück von den größern Silber-Münzen; folglich galt 1 Aureus 12 solcher Silber-Stücke, deren jedes Stück nicht, wie die Constantinische 90 — sondern 115 Asen fein waren. Um diese Zeit (gegen das Ende des von der Academie vorgeschriebenen Zeitlaufs fieng man nach des du Cange Anmerkung in Diss. de inferioris ævi numismatibus §. 88 an, diese Silber-Sorten Milliarenses zu nennen. Diese Milliarenses waren um 28 pro Cent beßer als die Denarii Constantini Magni, wovon jeder nur 90 Asen fein Silber hielte. Dem ohngeachtet giengen 12 Stück mit einem Constantind'or al pary, welches von der veränderten Proportion herrührte. Denn 96 Asen Goldes, so viel ein Aureus hielte, mit 12 multiplicirt, giebt — 1152 Asen

Sil-

Siber; diese mit 115 dividirt, bringt 10 *Denarios Theodosii M.* f. Milliarenses; hingegen 96 mit $14\frac{2}{5}$. multiplicirt, giebt 1382 Asen Silber; diese mit 115 dividirt bringt 12 Milliarenses.

Solchergestalt ist

A. Ein Milliaresion zu Theodosii M. Zeiten, da es 115 Asen fein Silber gehalten, just so viel werth gewesen, als ein Preuß. $\frac{1}{3}$. f. 8 Gr. Stück de 1764 welches auch 115 Asen fein Silber hat, oder als ein Englischer Schilling, deren 20 ein Pf. Sterling von 2300 Holländische Asen fein Silber betragen.

B. Ein Denarius Constantini M. war so viel als 6 Groschen Preuß. Courant de 1764 denn er hielte 90 Asen fein Silber.

Sage: 345 Asen Silber sind 24 Gr. Preuß. Courant de 1764, wie viel 90 Asen?

℞. 6 Groschen.

Hieraus folget, daß, wenn unser Preuß. Geld de 1764 damals coursirt hätte, man zu Con-

 stan-

stantini M. Zeiten, nach der Proportion wie 1 zu 12 vor deßen Aureum — 3 Rthlr. 5 Gr. und zu Theodosii M. Zeiten gerade 4 Rthl. geben müßen; wornach in der Folge die pretia rerum desto besser beurtheilet werden können.

§. 7.

Werth der jetztbeschriebenen Gold- und Silber-Münzen in Kupfer-Sorten.

Wie waren aber die Kupfer-Münzen beschaffen? Aus dem §. 3 ist zu wiederholen, daß bey der Ersten Silber-Münze A. V. 485, 4 Sestertii gleich einem Denario eine Unze feinen Silbers gehalten; und mit 120 Unzen Kupfer gleichen Werth gehabt. Gegen A. V. 512 wurde der As von 12 Unzen Kupfer auf 2 Unzen, und ein Quadrans auf eine halbe Unze herabgesetzt, ohne jedoch die alte Proportion des Kupfers gegen das Silber, wie 1 zu 120 zu ändern, wornach

1 As von 2 Unzen, gleich 1152 Asen Holländisch $9\frac{3}{5}$. Asen fein Silber werth war. Aus diesem Grunde kam von A. V. 536 der As von 1 Unze auf $4\frac{8}{10}$. Asen Silber zu stehen, so mit der Valeur eines X. damaliger Zeit zu $7\frac{1}{2}$ Stück aus der Unze = 76 Asen Silber beynahe übereintrift, deren 16 As auf den Denarium giengen. Sage 16 Asses : 76 Asen Silber; wie viel 1 As? ℞. $4\frac{15}{20}$. Asen Silber. A. V. 586 wurde per legem Papiriam Silber und Kupfer auf den Fuß gerichtet, daß die Asses $\frac{1}{2}$ Unze oder 1 Loth schwer = 288 Asen gemacht, aus der Unze Silber 7 X. geschlagen wurden, und 16 Asses einem Denario gleich blieben. Solchergestalt waren die Asses Semunciales mehr als vorhero die Unciales werth. Denn wenn 16 Asses = 1 X. = $82\frac{2}{7}$. Holländische Asen: So ist 1 As von $\frac{1}{2}$ Unze gleich $5\frac{1}{7}$. Holländische Asen Silber. Sage: diese $5\frac{1}{7}$. Asen Silber sind 288 Asen Kupfer, was 1? ℞. 56 Asen. Also fiel von A. V. 586 an die Proportion des Kupfers gegen das Silber wie 56 zu 1 und man findet erst unter Constantino M.

 daß

daß die alte Proportion wie 1 As ☉ zu 1440 Kupfer, oder, wie 12 Asses Silber zu 1440 Kupfer, d. i. wie 1 As Silber zu 120 Ass. Kupfer wiederhergestellet und A. C. 396 wie 1 zu 125 gestiegen sey. Jedoch hat sich in der Zwischen-Zeit von A. V. 586 an die Proportion öfters durch die Verringerung der Denariorum geändert. Zum Beyspiel: als Nero 8 X. aus 576 Asen Silber prägte, hielte der Denarius 72 Asen Silber = 16 Assibus; folglich 1 As = $4\frac{5}{10}$. Asen Silber; diese dividirt in 288 Asen Kupfer giebt eine Proportion wie 1 zu 64. Nach dem §. 5 hielte 1 X. — 65 bis 64 Asen fein Silber: diese dividirt durch 16 giebet 4 Asen Silber auf 1 Assem; und eine Proportion wie 1 zu 72. Die Proportion wie 1 zu 64 hat also zu Neronis und die von 1 zu 56. zu Tiberii, mithin auch zu Christus Zeiten statt gefunden, wornach 1 As Semuncialis $5\frac{1}{7}$. Asen fein Silber — $4\frac{1}{4}$. Pfennig Preuß. Courant, mithin ein Quadrans 1 Pfennig Preußisch Courant de 1764 hielte gleich 72 Asen Kupfer. So

war

war der Κοδραντης beschaffen, deßen die Evangelisten Marcus Cap. 12. v. 42. und Lucas Cap. 21. v. 2. gedenken, und zwey Λεπτα auf einen Quadranten rechnen; folglich hat Ein Lepton damals 36 Asen Kupfer gewogen, und ½ Pf. Preuß. Courant de 1764 gegolten. Ich sage: damals; denn im Münzwesen gilt sonderlich die Regel: Distingue tempora, et concordabis narrata variorum! Hätte Hesychius diese Regel beobachtet, würde er sich nicht selbst widersprochen haben. An einem Orte sagt er das, was die Evangelisten, Marcus und Lucas, bezeugen; κοδράντης τόπαν λεπτὰ δυό. An einem andern Orte *) κοδράντης τὸτέταρτνοτῆς ἤλεπτόν; woselbst er auch versichert, daß ein Lepton dieser Art und Zeit, der Sechstausendenste Theil Eines nebst den Follibus coursirenden Aurei sey; wie

*) In notis Jacobi Godofredi ad L. 3. Cod. Theodos. de Suariis, pecuariis et suscept. Tom. V. pag. 172.

wie denn auch Epiphanius daselbst 2 Lepta mit einem Folle (wovon eine gewiße Zahl auf einen Denarium gerechnet zu werden pflegte) parificirt, und Hesychius 1 Assarion und ein Lepton vor Eins hält.

Zu Tiberii und Neronis Zeiten, war es noch nicht gebräuchlich, die Denarios noch weniger aber die Aureos nach kleinen in gewiße Beutel abgetheilten Kupfer-Münzen zu rechnen, welches erst zu Constantini M. oder wohl gar seiner Nachfolger Zeiten gewöhnlich geworden zu seyn scheinet. Die Kupfer-Müntzen des Constantini M. hat Eisenschmidt l. c. pag. 141 nicht schwerer als einen Siciticum $\frac{1}{4}$. einer Römischen Unze d. i. 144 Holländische Asen gefunden. Nach der wiederhergestellten alten Proportion des Goldes gegen das Kupfer wie 1 zu 1440 sind 960 solcher Stücke einen Constantind'or von 96 Holländischen Asen Goldes werth gewesen. Allein die Kayser Arcadius und Honorius rechneten

L. 2. Cod. Theodos. de Collatione æris Tom. IV. p. 160.

im

im Jahr Christi 396 auf einen solchen Aureum 25 Pfund Kupfer; thut auf 1 As Goldes 1800 Asen Kupfer. Nach dieser Proportion würden 1200 Sicilici auf einen Aureum gegangen seyn, als so viel heraus kommen, wenn 1800 mit 96 multiplicirt, und die Summe = 172800 mit 144 dividirt wird. Um diese Zeit und so lange diese Proportion statt hatte, müßen aus einem Sicilico 5 Aereoli oder Lepta gepräget seyn, deren 6000 einen Aureum von 96 Asen Goldes validirten; und dieses müßen diejenigen Lepta seyn, welche Hesychius vor Augen gehabt, wovon das Stück 28⅘. Asen gewogen. Zwanzig dergleichen Lepta wogen gerade eine Unze Kupfer = 576 Asen. Es war ehedem allhier zu Alten-Stettin in Pommern mit den alten Pfund-Pfennigen eben so beschaffen. Denn weil man, wie überall in Deutschland, Frankreich, Engelland rc. 240 Pf. auf ein Pfund zu rechnen pflegte: So wurden *) diese = 20 ßl. in ein Packet-

gen

*) Vid. Friedeborns Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin in Pommern, pag. 61

gen gewickelt, das man eine Skarnute hieße; und als die Gulden-Rechnung zu 48 Sundische Schilling aufkam, machte man solche Packetgen oder auch Folles aus Leinwand von 24 ßl. gleich einem halben Gulden wodurch das Zuzehlen eben so, wie heutiges Tages durch die Caßen-Roulleaux, erleichtert wurde. Es ist sehr natürlich und keinem Zweifel unterworfen, daß, wo nicht unter Constantino M. selbst, doch gleich darauf die Gewohnheit eingeführet worden, 20 Lepta s. æreolos in ein Packetgen oder Beutelgen zu wickeln, und solchergestalt eine Unze Kupfer; weiter vor einen Milliaresium, so 115 Holländische Asen fein Silber gerechnet, — 24 Folles und vor einen Aureum von 96 Asen feinen Goldes = 12 Milliaresiis, 288 Folles mit vieler Bequemlichkeit zu zehlen. Allem Ansehen nach waren auch zu Epiphanii Zeiten halbe Unzen-Stücke, deren jedes 10 Lepta minora werth war und ein *Lepton majus* hieße, weilen Epiphanius 2 Lepta sc. majora auf einen Follem rechnete. Um den Werth eines Follis in Silber

zu wißen, darf ein Milliaresion zu 115 Holländische Asen fein Silber nur mit 24 Folles dividirt werden; so kommt der Werth eines Follis mit $4\frac{7}{10}$. bis $4\frac{8}{10}$. Asen Silber heraus. Eben dieses findet unter Justiniano statt, obgleich dieser Kayser bey Transportirung des obangezogenen

L. 2. Cod. Theodos. de Collatione æris Tom. IV. pag. 160. de A. 396.

in seinen

Codicem repetitæ prælectionis L. unica C. de collatione æris.

das: *Quinque* wegließe, folglich 20 Pf. Kupfer mit einem Aureo von 96 Asen gleichstellte, wodurch die uralte Proportion wie 1 zu 1440 wieder hergestellet wurde. Denn ein Milliaresion hielte nach wie vor 115 Holländische Asen fein Silber, indem 60 Stück auf ein Römisches Pf. giengen; es galte nach wie vor 24 Folles; mithin war der Werth eines Follis nach wie vor $4\frac{8}{10}$. Holländische Asen fein Silber oder 4 Pfenning Preussisch Courant *de* 1764

ohn=

ohnerachtet einem jeden Folli 16 Asen Kupfer abgebrochen wurden, so daß er nicht mehr eine völlige Unze von 576 sondern nur 460 Asen hielte, nach dem Verhältniß der vorigen Proportion wie 1800 zu der wiederhergestelten a 1440, indem man entweder nur 16 Lepta von $28\frac{8}{10}$. Asen in das Packetgen einwickelte, oder ein jedes Lepton so man einen Sack-Pfennig heißen kann, 23 Asen Kupfer schwer machte. In den alten Nachrichten werden sie öfters *nummi Follares* genennet.

§. 8.

Erläuterung und Bestätigung des Vortrags von den Follibus und dem Werth der Sack-Pfennige.

Theils zur Bestätigung theils zur Erläuterung deßen, was in dem §. 7 von den Sack-Pfennigen gesagt ist, wird nicht undienlich seyn, das Edictum Theodosii M. und Valentini II. d. d. Rom den 18. Januar A. C. 392 vier Jahr vor-

hero

hero als die Proportion des Goldes zu dem Kupfer auf 1 zu 1800 gesetzt war.

Inter Leges Novellas Theodosii Aug. L. 1. Tit. XXV. post. Tom. VI. Cod. Theodosii pag. 12.

anzuführen, welches festgesetzet:

daß sich niemand unterstehen soll, einen Solidum von gehörigem Gewicht, den er von einem Wechsler vor 7200 Müntz-Stücken (Leptis) eingewechselt, unter 7000 dergleichen coursirenden Münzen anzubringen.

Hier haben wir eine Müntz Probe und den Wechsel-Cours, wie viel das Agio betragen?

Nach der Münz-Probe befand die Landes-Obrigkeit, daß um das Jahr Christi 392 nicht 6000 sondern 7000 Nummi (Lepta ejus temporis s. æreoli) das eigentliche Pary reel eines vollwichtigen Aurei zu 96 Asen Goldes waren. Nach dem Wechsel-Cours wurden 200 Lepta über 7000 bey einem vollwichtigen Aureo passirt, so $2\frac{6}{7}$. pr. Cent betrug. Da Anno 392 noch die

portion wie 1 zu 1440 anzunehmen ist: So hat der Werth eines Aurei zu 96 Asen ☉

1.) in diesen 7000 Leptis = 138, 240 Asen ♀ und jedes Lepton = $19\frac{5}{7}$. Asen; die Unze aber zu 576 Asen = $29\frac{1}{5}$. solcher Kupfer-Stücke betragen; hingegen

2.) in den 7200 Leptis mit Inbegriff des Wechsel-Courses in die Summa der 138, 240 Asen dividirt thut jedes Lepton = $19\frac{1}{5}$. Asen, mithin eine Unze zu 576 Asen = 30 Lepta.

Ein Packetgen oder Follis von 29 bis 30 solchen Leptis ist jedoch eine Unze Kupfer und nicht mehr noch weniger werth als 4 Pf. Preussisch Cour. de 1764 gleich $\frac{1}{24}$. Theil eines Milliaresii. Wenn also in dem L. 5. Cod. Theod. de Prætoribus Tom. 2. pag. 38. der Kayser Constantius A. C. 340 den 3 Obristen Justitz-Präsidenten nach ihrem Range gemeßene Vorschrift ertheilte,

daß

daß der Erste 25000 Folles und 50 Pf. Silber;
der Zweyte 20000 Folles und 40 Pf. Silber;
der Dritte 15000 Folles und 30 Pf. Silber;

wider seinen Willen aber zu weiter nichts gezwungen werden solte: So bemerkt Jacobus Godofredus sehr wohl l. c. pag. 40 daß die Folles zu den Ausgaben *ad Editionem ludorum* nöthig gewesen; das Silber aber, da nicht: oder; sondern: und gesaget wird, in den Geschenken bestanden an Silber-Münzen und Silber-Geschirr, so bey dergleichen Gelegenheiten auszutheilen waren. Sage also:

24 Folles sind gleich 1 Milliaref., was 25000?
℞. 1041 Milliar. s. $\frac{1}{3}$. Stücke = 347 Rthl. Pr. Cour.
Ferner: 1 Röm. Pf. Silb. 60 Milliar., was 50 Pf.?
℞. 3000. Milliar. = 1000 Rthlr. Pr. Cour. de 1764.

 §. 9.

§. 9.

Erwegung des zweyten Punkts der §. 1. entwickelten Preiß=Frage.

Nun wende ich mich zu dem zweyten Punkt der §. 1. entwickelten Frage:

Wie verhielte sich der Werth des angezeigten Geldes in dem bemerkten Zeitlauffe zu den Lebensmitteln oder überhaupt zur Unterhaltung oder Erhaltung nothwendiger Dinge?

Nach des Kaysers Juligni Verordnung de 363. L. 3. Cod. Theod. de Suariis etc. Tom. V. pag. 171.

soll einem Fleisch=Lieferanten für ein Pfund Schweine=Fleisch zu 12 Römische Unzen, die 22 Loth 3 Quentgen Berliner Cramer=Gewicht betragen, auf das höchste und theuerste sub poena confiscationis des Ueberschußes bezahlt werden 6 Folles. Diese sind nach dem §. 7 und 8 den Follem zu 4 Pf. gerechnet 24 Pf. Preuß. Cour.

Ein

Ein Berliner Pfund Fleischer-Gewicht hält — 10,755 Holländische Asen; thut — $35\frac{3}{10}$. Loth Cramer-Gewicht, das Loth zu 3053 Asen. Sage: $22\frac{3}{4}$. Loth Berliner Cramer-Gewicht hat aufs höchste gekostet 24 Pf. was $35\frac{3}{10}$. Loth?

℞. 37 Pf. Preuß. Cour. de 1764.

welches selten mehr bey uns als 30 Pf. oder 10 Dreyer zu kosten pfleget.

Lampridius in Vita Alexandri Severi cap. 22. berichtet, daß unter diesem Kayser (d. i. A. Christi 222 bis 235) zwey ja beynahe drey Jahr hindurch ein solcher Ueberfluß an Schwein- und Rindfleisch in Rom vorhanden gewesen, daß, da vorhero das Pf. knapp zugewogen mit 8 Assibus, (wäre nach §. 7. den Assem zu 4 Asen Silber gerechnet = 32 Asen Silber = 26 Pf. Preuß. Cour. und für das Berliner Fleischer-Gewicht = $40\frac{1}{3}$ Pf.) bezahlt werden müssen, man das Pfund beyderley Fleisches vor 2. bis 3 Asses d. i. vor 8 bis 12 Pf. Preußisch Courant, folglich das Pf. Fleischer-Gewicht

in Berlin vor $12\frac{1}{2}$. bis $18\frac{6}{10}$. Pr. Cour. bekommen können.

Von dem Getraide-Preiß beweiset Jacobus Godofredus ad L. 7. Cod. Theod. Tom. 2. p. 41. de Prætoribus et Quæstoribus aus des Kaysers Juliani eigenen Zeugniße, und dem Ammiano Marcellino,

> daß unter des Constantini und Juliani Regierung der Mittel-Preiß in einem Goldstück Ihrer Zeit vor 10 Römische Maaß Weitzen bestanden, so bey theuren Zeiten die Armen geben müßen; Julianus aber zu Antiochia wehrend einer Theurung vor 1 Solidum 15 Maaß an die Arme überlaßen; und Valentinianus I. nach des Suidä Bericht den Mittel-Preiß auf 12 Maaß vor einen Solidum gesetzt.

Ein Berliner Scheffel hält nach der mit dem Cämmerer Hrn. Hof-Rath Walter in Gegenwart des seel. Hrn. Präsidenten Kircheisen und der übrigen Hrn. Bürgermeister Anno 1766 vorgenommenen Stereometrischen Ausmeßung nicht, wie

wie der Hamburgische Contorist meldet, 2612 — sondern 2714 Pariser Cubic Zoll; Ein Römischer Modius aber — 449$\frac{1}{3}$. Pariser Cubic Zoll, da 16 Sextarii, jeder zu 28$\frac{1}{12}$. dergleichen Cubic-Zoll auf einen Modium gehen, wie aus den Berechnungen des Eisenschmidts folget. Dividirt man 449$\frac{1}{3}$. in 2714: So gehen 6 Modii Romanorum auf Einen Berliner Scheffel. Sage:

1) 10 Modii gelten nach dem Mittel-Preiß	1 Solidum 96 Gr. Pr. Cour.	Was 6 Modii?	Rc. 57$\frac{6}{10}$. Gr. oder. 2 Rlr. 9 Gr. 7 Pf.

2) 12 Modii gelten nach dem Mittel-Preiß	1 Solidum 96 Gr. Pr. Cour.	Was 6 Modii?	Rc. 48 Gr. oder 2 Rlr. Pr. Cour.

3) 15 Mo-	1 Solidum	Was	Rc.
dii gelten	96 Gr.	6 Mo-	—
ex gratia	Pr. Cour.	dii?	1 Rlr. 14 Gr. 7 Pf.
Speciali			

Julius Cäsar fand es schon theuer in seinen Commentariis de bello civili L. 1 cap. 52, als das Getraide (worunter die Römer besonders den Waitzen rechneten) zu steigen anfieng und der Modius einen Denarium oder 16 Asses kostete. Ein Denarius damaliger Zeit hielte $82\frac{2}{7}$. Asen Holländisch fein Silber post Legem Papiriam de A. V. 586 welches 70 Pf. Pr. Cour. pro Modio; folglich auf 1 Berliner Scheffel — 35 Groschen oder rotunde 1 Rthlr 12 Gr. beträget. Dahingegen Plinius L. XVIII. cap. 10. es als *mediam annonam*, den Mittelpreiß, ansahe, wenn man für ein Römisches Maaß (Modium) gutes Mehl (ohnfehlbar Waitzen Mehl) — 40 Asses; und also für einen Berlinschen Scheffel — 240 Asses geben muste. Damals giengen schon 8 X. auf 1 Unze und 1 X. hielte —

72 Asen fein Silber gleich 16 Assibus Semiuncialibus = 60 Pf. in Preuß. Cour. de 1764. Also sind 240 Asses so viel als = 75 Groschen — 3 Rthlr. 3 Gr. Pr. Cour. thut p. Metze — 4 Gr. 8 Pf.

Mit diesem Handgriff ist nicht leicht eine Sache, deren Werth sich nicht bald bestimmen laße. Z. E. Alexander der Große hat nach Plinius Anzeige Lib. VIII. Historiæ natural. c. 42 aus der Stuterey des Pharsalischen Philonici den Bucephalum gekauft vor 16 Talenta. Da nun 1 Talent 6000 Drachmen hielte; und ein Drachma zu Alexandri M. Zeiten 96 Holländische Asen Silber gewehrt; So steckten in 1 Talent 576000 Holländische Asen, d. i. 1000 Römische Unzen, und in 16 Talenten 16000 Unzen Silbers = 16000 Englische Crouns = 4000 Pf. Sterl. gleich 40000 fl. Preuß. Cour. de 1764, welches ein kostbares Pferd ist. Eben daselbst cap. 43 erzählt er aus dem M. Varrone, daß der Senateur Quintus Axia einst einen Esel vor CCCC. Nummum gekauft; sind 400 000 Asses. Da

nun 16 Asses einen damaligen Denarium von 70 Pf. Pr. Cour. ausmachten: So war das Kaufpretium des Esels 1750 000 Pf. oder 6076 Rthlr. Pr. Cour. de 1764. Und in Spanien, fügt er hinzu, sey bekannt, daß die Eselszucht mehr, als die besten Güter eintrage, maaßen jede Eselinn Füllen von 40000 Nummorum zu werfen pflegte, thäte $607\frac{6}{10}$. Rthlr. vor ein Füllen. Auch versichert er ibid. c. 48, daß die weiße Wolle um den Po Fluß herum zu der besten gehöre, jedoch das Pf. bis zu seiner Zeit niemals höher als vor *centenos nummos* verkauft sey. Sage:

$22\frac{3}{4}$. Loth Wolle, kostet 100 Asses, wie viel 32?

℞. $140\frac{6}{10}$. Asses = 527 Pf = 44 Gr. Pr. Cour.

§. 10.

Aufwand auf die Magazine; und auf die Unterhaltung der Armee.

Zu der oconomischen und politischen Verfassung der damaligen zusammengehörigen Länder gehö-

gehöret hauptsächlich das Kriegeswesen und die Aufhelfung der Städte, sonderlich der Stadt Rom und der neuerbauten Stadt Constantinopel, worinn das Courant Geld als ein Nervus rerum gerendarum allerdings einen großen Einfluß haben muste. Gleich nach der Einweihung der neuen Stadt Constantinopel im Jahr 331 verordnete Constantin der Große, daß jährlich 80000 Römische Maaße oder Modii = 13333⅓. Berlinschen Scheffeln zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Bürger bereit gehalten werden sollten; und den 26. May A. C. 409 wiesen die Kayser Honorius und Theodosius junior einen Fond von 500 Pfund Goldes, so wie den 28. Novemb. 434 die Kayser Theodos. junior und Valentinianus einen Fond von 611 Pfund Goldes zu diesem Behuf an, wofür nach obgedachten Mittel-Preiß zu 12 Modii vor einen Solidum ein weit mehreres nehmlich für 500 Pf. — 432000; und vor 611 Pf. 587804 Römische Maaße, d. i. respective 72000 und 97967⅓. Berlinsche Scheffel angeschaft werden könnten.

Codex Theod. de annonis Civicis Tom. IV. pag. 233. et 236.

Eine Hauptbedürfniß, worzu Geld erfordert wurde, war unstreitig das Römische Kriegswesen. Ursprünglich diente der Soldat für sein eigen Geld bis A. V. 347 et 350 doch war die Löhnung im 2ten Punischen Kriege vor A. V. 537 bis 553 dem Schein nach so geringe, daß der tägliche Sold eines Infanteristen 2 Obolos d. i. $\frac{1}{3}$. einer Drachmä 92 bis 96 Holländische Asen Silber = 2 Gr. in altem Golde nach dem Conventions-Fuße; Eines Centurionis doppelt so viel; und Eines Cavalleristen oder Ritters dreyfach so viel betrug. Plautus in Mostetaria schätzet diese 2 Obolos auf 3 Asses; und er hat recht, wenn er die vorige Asses von A. V. 512 im Sinne gehabt, die eben zu seiner Zeit verändert und aus 10 zwey Unzen 16 ein Unzen-Stücke gemacht waren, die 1 X von 76 Asen Silber gleich giengen; da vorhero die 10 Ass. einem X. von 96 Asen Silber gleich waren, und 2 Oboli beynahe so viel als 3 Asses golten. Hingegen

gegen 16 Asses auf einen X. gerechnet, thaten 2 Obolos = 5 Asses. So lange der Punische Krieg daurte, wo das Geld sehr beynöthig, und eben dadurch die Ausdehnung des Denarii zu 16 Asses veranlaßet war, muste der Soldat mit 3 leichten Assibus vorlieb nehmen, und sich mit einer 5 mahl schwerer gemachten Picke durchbohren laßen, wie Plautus l. c. spottweise sagt: Allein in den folgenden Kriegen, und da die Asses nach dem Lege Papiria noch leichter wurden (Semunciales enim facti nihiloque secius Sedecim æquales denario) gab man den Soldaten täglich 5 Asses. Julius Cäsar bey dem Suetonio c. 26 c. 9 verdoppelte diesen Sold, und Augustus legte ihm bey der Verabscheidung noch Prämia bey. Allein auch dieses war ihnen nicht genug. Militiam ipsam gravem esse, sagten sie nach des Tacitus Anzeige, infructuosam; *denis in diem assibus* animam et corpus æstimari. Sie wollten täglich 16 Asses = X. mithin jährlich 365 Denarios haben oder 14 Aureos 15 X. den Aureum zu 25 X. gerechnet. Allein sie wur-

den

den beruhiget: indem man am Ende des vierten Monats im Jahr einen Löhnungstag setzte, jeden Monath 30 Tage rechnete und vor jeden Tag 10 Asses nach dem Gebrauch des Julii Cäsaris, der zuerst die doppelte Löhnung aufgebracht hatte, reichen ließe. Solchergestalt bekam der gemeine Soldat alle 4 Monath 1200 Asses oder 75 Denarios gleich = 3 Aureis: that jährlich 9 Aureos. Domitianus legte noch *ternos aureos* dazu, so daß derselbe auf jeden Termin 100 X. oder, wenn 4 Termine gesetzt waren, auf jeden 75 X. folglich in jedem dieser Fälle jährlich 12 Aureos erhielte. *) Damit konnte der Soldat auch wohl zufrieden seyn; da 10 Asses mit 48 Asen Silber al pary giengen; mithin er täglich = 40 Pf. Pr. Cour. de 1764 erhielte, und auf 5 Tage — 200 Pf. gleich = 16 Gr. 8 Pf. also auf das Jahr p. 360 Tage — 49 Rthlr. 20 Gr. Legt man bey dieser Rechnung die 9 Aureos zum Grunde, jeden Aureum zu 153$\frac{3}{5}$. Asen feinen Gol-

*) Gronovius de Sestertiis Libr. III. p. 279. 283.

Goldes und multiplicìet diese Zahl mit 12: so bekommt man 1843 Asen Silber = 1525 Pf. Preuß. Cour. gleich = 5 Rthlr. 7 Gr. giebt pro 9 Aureis = 47 Rthlr. 15 Gr. welches mit dem vorigen beynahe einerley ist. Hierzu kamen noch seit Domitiani Zeiten die zugelegte 3 Aurei = 1200 Asses = 4800 Pf. thut auf jeden Tag ein plus von 13⅓ Pf. Summa 53½. Pf. gleich = 4 Gr. 5⅓. Pf. und auf 5 Tage — 22 Gr. 2⅔. Pf. Es ist zu merken, daß unter den ersten Kaysern bis auf Constantinum M. die Stipendia nicht in Silber oder Gold, sondern in Assibus s. ære ausgegeben wurden. Allein Constantinus hatte politische Gründe, die von dem Domitiano bestimmte 12 Aureos selbst in natura auszuzahlen. Er hatte nicht mehr 45 50 bis 60 sondern 72 Stück aus dem Römischen Pfunde geprägt, jedes auf 288 Unzen Kupfer s. Folles a 4 Pf. richten und darnach seine Denarios abpaßen laßen, so daß anfangs etwa 13 bis 14 Denarii einen Aureum validiren konnten. Diesem zufolge war 1 Follis gleich 1 Assi und der

Sol-

Soldat hatte, wenn er nicht ferner, wie zuvor seit Domitiano, täglich 13 Asses s. Folles erhalten, es gar zu offenbar gemerkt; dahingegen er in 12 Constantind'or ohne Murren täglich nicht mehr als nach der runden Zahl 10 Asses, wie zu Julii Cäsaris Zeiten empfienge, und zwar jährlich 48 Rthlr. in Pr. Cour. de 1764 den Aureum auf einen Monath zu 30 Tage — 288 Folles gerechnet, giebt täglich $9\frac{3}{5}$. Folles a 4 Pf. = $38\frac{2}{5}$ Pf. rotunde = 10 Asses.

Gronovius de Sestertiis l. c. pag. 285 woselbst auch pag. 284 und pag. 127 die obenbemerkte Gradation von Alters her theils bestätiget theils erweitert wird,

> daß wenn ein Infanteriste des Jahrs 12 Aureos empfangen, der Centurio 24, der Ritter 36 der Tribunus legionis und Præfectus equitum 48 aureos haben müßen.

Außer diesem baaren Gelde, so eigentlich das Stipendium hieße, wurde den Soldaten schon zu Polybii Zeiten gewisses Getraide zugemeßen, nehmlich

1.) Ei-

1.) Einem Infanteristen an Waitzen auf einen Monath von 30 Tagen zwey Drittheile eines Medimni Attici von 6 Römschen Modiis = 1 Berlinschen Scheffel von 48 Choenicibus: Ein Choenix hielte 56¼. Pariser Cubic-Zoll, wie 1 Berliner Quart, und wurde zu einer Portion d. i. täglich vor einen Menschen hinreichend gehalten: folglich 32 Chönices = 4 Modiis und 48 Modii thut 8 Berlinsche Scheffel auf 12 Monath. Der Preis war steigend und fallend. Ex oratione in Verrem siehet man, daß der Waitzen öfters auf 4 HS. oder 1 Denarium pro Modio zu 70 bis 72 Pf. Pr. Cour. geschätzet wurde = 6 Gr. thut der Berliner Scheffel 1 Rthlr. 12 Gr.

2.) Dem Cavalleristen oder einem vom Ritter-Stande auf jeden Monath zu 30 Tage, 7 Medimni Gerste und 2 Medimni Waitzen. Nach obigen Zeugniße des Ciceronis regulirte die Obrigkeit öfters nach der Taxe den

Modium Gerste auf — 2 HS. oder einen halben X. = 35 bis 36 Pf.

Diese Annona militaris wurde zu Polybii und Augusti Zeiten um einen geringen Preis theils umsonst gegeben, so wie die Mondirung und Waffen, quorum omnium *certa* pretia quæstor *de Stipendio* deducebat, zu dem Ende waren überall Vorrathshäuser angelegt, welche die Obristen fleißig visitiren musten. Noch zu Valentiniani und Valentis Zeiten in dem

L. 2. Codicis Theodos. de condit. in publicis horreis.

und Kayser Trajanus ließ es sich selbst sehr angelegen seyn, die Proben zu besehen. Nero hatte bereits der Garde den Proviant monathlich umsonst reichen laßen. Hieraus und aus dem vorhin schon günstigen Gebrauch sonderlich zur Kriegeszeit (die fast nicht aufhörte) war es unter Constantino M. und seinen Nachfolgern bey der ganzen Armee *) zur rechtlichen Ge-

*) Vid. L. 1. Cod. de erogatione milit. annonæ de A. C. 362.

Gewohnheit geworden, daß der Soldat alle Tage in der Woche eine Portion erhielte, als auf

2 Tage Zwieback (panem buccellatum) da der Teich gekocht, und sodann gebacken war;

1 Tag ordentliches Brod;

1 Tag Wein, oder Eßig, der mit Waßer vermenget war;

1 Tag Speck oder geräuchert Schwein-Fleisch.

2 Tage frisches Hammel-Fleisch.

Des frischen Schwein- oder Rindfleisches, des Salzes, des Oehls, des Holzes, des Heu- und Strohes, des freyen Obdachs ꝛc. nicht zu gedenken.

Vom 1. September bis zum 1. April jeden Jahres empfingen sie den Beytrag zur Kleidung und besonders ex leg. 3. Cod. de militari veste einen Aureum = 4 Rthlr. Pr. Cour. zum Soldaten-Ueberrock. Bald war es erlaubt, bald war es verbothen, dergleichen Lieferungen nach einer gesetzten Taxe bezahlt zu nehmen. So setzten z. E. die Kayser Theodosius, Valentinianus

und Arcadius A. C. 389 L. 17 Cod. Theod. de cohortalibus Tom. II. pag. 498 feste:

daß auf 80 Pf. geräuchert Schweinfleisch it. auf 80 Pf. Oehl; und auf 12 Römische Maaß oder 2 Berlinsche Schfl. Salz 1 Solidus = 4 Rthl. Pr. Courant gerechnet werden solte.

dies that für einen Berlinschen Schfl. Salz — 2 Rthlr., für 22¾. Loth Berliner Cramer-Gewicht, Schweinfleisch oder Oehl — 3⅗. Folles, d. i. 14⅖. Pf. Pr. Courant, da sonst einem Fleisch-Lieferanten dafür wohl 6 Folles, beynahe noch einmal so viel, bezahlet werden muste.

§. 11.

Wie stark eine Portion etwa gewesen seyn mögte?

Die Art der Fleisch-Lieferung an die Soldaten ist A. 355 p. L. 2 Cod. Theodos. de erogatione militaris annonæ Tom. 2 pag. 301 bestimmt,

daß

daß bey gedörrten sowohl als frischen Fleische die Klauen und der Kopf nur abgehauen werden sollten. Wie stark aber eine Portion für einen Infanteristen täglich gewesen, außer der Löhnung in diesem Periodo? läßet sich aus dem Cod. Theodos. schwer sagen. Nach der Regel, daß ein Tribunus 4 mal so viel als ein Gemeiner bekommen solte, muß nach L. c. pag. 299 die einfache Portion eines gemeinen Infanteristen betragen haben:

$1\frac{1}{2}$ Pf. Römisch pondo Schwein- oder Rindfleisch = $34\frac{1}{8}$ Berl. Loth.

$\frac{1}{16}$. Berl. Quart Oehl auf 2 Tage;

$1\frac{1}{4}$. Berliner Quart Wein auf 1 Tag;

1 Berliner Quart Waitzen;

it. das nöthige Saltz und Holz.

Bey diesen Sätzen ist die l. c. pag. 299 und 301 von Jacobo Godofredo angeführte Cabinets-Ordre des Kaysers Valeriani I. zum Grunde gelegt, worinnen dem Tribuno Probo

6 Pf. an Rind- oder Schweinfleisch auf 1 Tag, 1 Sextarius oder $\frac{8}{16}$. Berl. Quart

 Oehl

Oehl auf 2 Tage, 10 Sextarii oder 5 Berliner Quart alten Wein ꝛc.

täglich gereicht werden soll. Nun ist zwar in dergleichen außerordentlichen Anweisungen nicht immer die Regel von der gradationsmäßigen Verpflegung beobachtet; wie denn die von eben diesem Kayser Valeriano I. wegen des Tribuni Claudius ertheilte Cabinets-Ordre diesem Obristen aus dem Kayserl. ærario *privato* jährlich

3000 Modios Getraide (würde täglich $8\frac{1}{3}$. Modios oder 64 Berliner Quart, folglich nicht — 4 sondern 64 mal mehr als die Portion eines Gemeinen betragen,) ferner jährlich

6000 Modios Gerste mithin täglich $16\frac{2}{3}$. Modios s. 128 Berliner Kannen;

2000 Römische oder 1300 Berlinische Pf. Fleischer Gewicht Speck;

3500 Sextarios, oder 1750 Berliner Quart alten Wein;

150 Sextarios oder 75 Berliner Quart feines Oehl;

600 Sextarios oder 300 Berliner Quart gemeines Oehl jährlich; und

täglich 1000 Pf. Holz, wenn so viel Vorrath wäre ꝛc. zu geben befiehlet; und von einigen Rubricken z. E. die verschiedene Fleisch-Sorten, die alten Weine, feine Oehle, Capaunen ꝛc. betreffend, sich nichts auf den gemeinen Soldaten passet: allein es kommen auch verschiedene Posten in des Claudius und in des Probus Bestallungen überein, z. E.

6 Pf. täglich an Schweinefleisch thut auf 360 Tage 2160 Pf. so mit 2000 Pf. Speck sehr nahe zusammen kamen;

10 Sextarii alten Wein täglich, thun des Jahrs 3600 Sextar. so von 3500 nicht sehr unterschieden sind.

§. 12.

Erwegung des dritten Stücks der aufgeworfenen Frage.

Nun folget das dritte Stück der aufgeworfenen Frage: Was für einen Einfluß haben die Veränderungen des innern Gehalts der Münze in die Veränderungen der politischen und öconomischen Verfaßung des Reichs gehabt?

Was überhaupt die Veränderungen des Geldes, sonderlich, wenn die Zahl der Stücke aus der Mark vermehret und der innere Werth verringert wird, vor einen großen Einfluß in die politische und öconomische Verfaßung eines Reichs haben müßen, hat wohl niemand beßer, gründlicher und überzeugender vor Augen gestellet, als der Verfaßer der Reflexions Politiques sur les Finances & le Commerce Tom I. & II. à la Haye 1760, wo er zeiget, was für Einflüße die Vermehrungen und Verminderungen des Geldes in die Einkünfte, in den Werth der Lebensmit-

mittel, in den Wechselcours, folglich auch in das Handlungswesen gehabt haben. Diese vortrefliche Abhandlung ist Anno 1734 durch ein Essai Politique sur le commerce veranlaßet. Apres avoir lu ce Livre je dis à quelques personnes, que je ne pensois pas comme l'Auteur sur les surhaussements de Monnoïes, sans pourtant être porté pour les diminutions. Car je crois que la saine politique ne permet pas que l'on touche à la valeur numeraire des monnoïes une fois bien etablie: elles sont le gage ou l'equivalent de nos echanges reciproques, & la *mesure*, qui regle la valeur des biens echangés. Il ne faut donc pas plus y toucher qu' aux autres mesures.

Gleich darauf wird gesagt:

Par cette recherche, je me suis principalement proposé de faire voir, que nos frequentes variations de Monnoies ont toûjours été dans tous les cas, très onereuses aux Roïs & aux Peuples; qu'ici comme ailleurs, l'intérêt du Souverain & celui de ses Sujets sont com-

muns & reciproques; & que dans un pressant besoin de l'Etat, il sera toujours infiniment plus avantageux à sa Majesté de se procurer les Secours, dont elle peut avoir besoin, par tout autre moyen que par une Mutation de Monnoïe.

Dieser Grundsatz und deßen umständliche Ausführung ist der tiefesten Einprägung in die Herzen aller Landesväterlichen Regenten werth. Der Raum verstattet es nicht, davon umständlich zu reden, und es wird genug seyn, nur 2 Anmerkungen einzuschärfen. Die Erste, daß der innere Valeur des Geldes eine Richtschnur aller davor einzuwechselnden Güther seyn soll; folglich diese Richtschnur und Maaße so wenig, als irgend ein anderer Maaßstock oder Gewicht verrückt werden darf; die Zweyte, daß nach der Erfahrung Louis XV. mit 100 Millionen Livres nicht so reich als Louis XII. mit 7 Mill. 650000 Livres gewesen; maaßen letzterer weit mehr Nothdurfte vor seine Einnahme, als ersterer einkaufen können. Denn was in Auvergne im Jahr 1508

— 61

— 61 Sous 9 Deniers kostete, das kostete unter Louis XV. — 72 Livres 6 Sous oder — 1446 Sous. Diese Summe mit 62 Sous dividirt, giebt beynahe 23½ mal mehr bey dem großen Numerair. Eben so war es in Champagne und nicht viel anders in Bourbonnois beschaffen, und man kann kühnlich behaupten, daß Louis XII. vor — 7650000 eben so viel als Louis XV. vor 168 Millionen und 300000 Livres haben können, und daß er alles wohl erwogen, mehr mit seiner Einnahme auszurichten vermogt als Louis XV. mit 100 Millionen Livres. Das größte Verderben bey dergleichen Müntz-Veränderungen ist, daß, wenn ein Regent einmal die Pferde durchgehen laßen, es nicht in seinen Kräften stehet, selbige wieder in das vorige Geleise zu bringen. Der Handelsmann und wer sonst etwas zu verkaufen hat, ist leicht an hohe Preise zu gewöhnen; aber schwer wieder abzubringen, und dies ist die Ursache, warum die Preise der Dinge nicht nach Proportion der verringerten Geld-Sorten steigen. Unter Louis XV.

wur-

de aus der Mark Troy ⊙ — 740 Livres; und unter Louis XII. — 130 Livres geprägt, folglich waren jene Livres nur um $5\frac{9}{13}$ mal schlechter als diese; und dennoch waren die Lebensmittel 22mal theurer. Was für eine Verwirrung würde daraus entstehen, wenn die Obrigkeit es erlaubte heute eine kurze, und Morgen eine lange Elle; heute ein schweres und morgen ein leichtes Pfund zu gebrauchen? Eben so gefährlich ist es, heute silberne, und Morgen kupferne, noch dazu masquirte Thaler coursiren zu laßen; so genau man auch die minder wesentliche Gewohnheit beobachtet, den einen Thaler sowohl als den andern zu 24 Gr. und den Groschen zu 12 Pf., den Aureum Augusti und den Aureum Postumi gerade durch zu 25 Denarios zu rechnen.

§. 13.

Anwendung dieser jetzt angeführten Grundsätze auf die Münz-

Ver-

Veränderungen des Römischen Reichs.

Diese überhaupt mit den Münzveränderungen und Verringerungen verknüpfte schädliche Folgen, laßen sich bey dem Römischen Staat sowohl vor als nach Constantino M. nicht nur vermuthen; sondern auch deutlich verspühren. Was half es dem Staat in dem zweyten Punischen Kriege eine Unze Kupfer vor zwey Unzen mit Beybehaltung des alten Valeur numeraire dem Soldaten aufzudringen, da er mit diesem verringerten Stipendio nicht auskommen konnte; und der Staat sich also genöthiget sahe, ihm Waitzen, Gersten und andere Victualien entweder umsonst, oder vor einen sehr schlechten Preis (pretio levissimo) täglich zumeßen zu laßen. Und auch dieses wurde immer ärger; indem Julius Cäsar den Sold verdoppeln; Augustus viele Prämia verheißen; Domitianus die jährliche Löhnung mit 3 Goldstücken oder 75 X. vermehren, und die folgende Kayser so viel ansehnliche Lebensmittel außer der

baa=

baaren Löhnung reichen lassen musten. Der Annonæ Militaris hätte es nicht bedurft, wenn die Soldaten nicht wären durch die Verringerung des Geldes aufrührisch gemacht worden; und was für eine entsetzliche Last war es nicht für so viele Provinzen und Einwohner derselben, an entlegenen Orten Magazine zu machen, und so viele 1000 Fuhren ohne Vergütigung zu thun. Die große Menge der Officianten, die zur Bewahrung der Korn-Häuser und übrigen Vorräthe nöthig war, diente nicht zur Ersparung der Kosten, und es ist sattsam zu erweisen,

daß der aus der Erhöhung des Geldes entstehende Nutzen ein bloßer Schein-Nutzen sey; und in der That unendlich mehr dadurch verlohren, als gewonnen werde.

Es werden nemlich

Höchstens die fixirten Ausgaben des Staats die Besoldungen, die Löhnungen 2c. etwas dadurch erleichtert; wenn der Soldat 12 Goldstücke, deren 45 ein Römisches Pfund hielten, gegen 12 Stück vertauschen muste,

ste, da das Pfund zu 72 ausgebracht war; als 60 pro Cent schlechter. Unvermerkt wurde ihm also in 12 Stücken $1\frac{1}{5}$ Römische Unzen feinen Goldes nemlich in der That — $7\frac{1}{5}$ neue Constantin d'or von seiner Löhnung abgebrochen. Dies war der Gewinst des Souverains, der aber, wie gezeigt ist,

2) Durch den Verlust bey der Natural-Verpflegung reichlich überwogen worden; nicht zu gedenken,

3) Was für gewaltthäthige Gesinnungen und Gewohnheiten wider die Intention des Souverains bey den Soldaten einreissen, die selbst in Feindes Landen, geschweige dann unter den eigenen Unterthanen, so wohl während des Krieges, als nach wieder hergestellten Frieden, die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen. Wurden solche Soldaten nach ihrer Abdankung auf das Land gethan, um das Land zu beackern, übten sie statt

dessen Unrecht und Gewalt aus, wie Constantinus M. in L. 3.

Cod. de Veteranis.

zu erkennen giebet; verdarben die Sitten des Landmanns und sonderlich der Dienstbothen. Sie waren der Silberglätte gleich, wodurch die Weine verfälscht werden. Dies wird gehindert, wenn der Soldat jederzeit seinen gehörigen Sold, ohne auch unsichtbare Abnutzung bekommt; folglich im Kriege und Frieden in scharfer Disciplin gehalten wird; auch gehalten werden kann, weil man ihm sein Recht thut.

4) Hiernechst verliehret der Souverain an der Einnahme seiner Gefälle, und an der Anschaffung der Krieges-Bedürfnisse, oder, was er sonst für sich auszugeben hat, tausendmal mehr, als Er etwa ad passum I. gewonnen haben mag.

Zusatz ad §. 2. die A. V. 537. unternommene Münz-Veränderung betreffend.

Wenn Plinius Libr. 33. c. III. von dieser Münz-Verringerung de A. V. 537. seqq. saget.

> Postea Annibale urgente Q. Fabio Maximo Dictatore asses unciales facti, placuitque denarium XVI. assibus permutari, Quinarium octonis, Sestertium quaternis. *Ita* respublica *dimidium* lucrata est.

So kann uns dieses einen sehr natürlichen Aufschluß von dem Ursprunge der alten Römischen Rechnungs-Art per *Sestertium*, eine Summe von 1000 Sestertiis geben. Denn auf diese Art hat die Republik an jedem *Denario*, theils an Kupfer, theils an Silber, die Hälfte gewinnen können.

Denn was

1) das Kupfer betrift, hat der As von 512 an 2 Untzen gewogen, und 10 dergleichen Asses einen Denarium gegolten. Da nun

A. V. 537 der As nur 1 Unze gewogen; dagegen aber 16 Asses auf 1 Denarium gegangen: So hat die Republik bey jedem Denario an Kupfer profitiret — 4 Unzen oder $\frac{1}{5}$ X.

2) Bey dem Silber durften nur jedem Denario, der seit 512 gleich einem Attischen Drachma — 96 römische Grane, oder holländische Assen hielte, — 27 Grane abgebrochen werden, um einen Denarium von 69 Assen schwer; deren 100 auf 1 römisches Pfund gehen — 6912 Asen übrig zu behalten. Giebt einen Gewinst an Silber von $\frac{27}{96}$ Theil.

Beyde Brüche $\frac{1}{5}$ und $\frac{27}{96}$ Theil zusammen addirt geben einen Bruch von $\frac{231}{480}$, so in dergleichen Rechnungen vor die Hälfte anzunehmen ist, die an jedem Denario gewonnen wurde. Nach eben dieser Rechnung gab Eine römische Libra pondo 100 Denarios; und 2 Libræ cum dimidia, das ist, Ein *Sestertium* pondo Silber 250 Denarios gleich 1000 Sestertien. Folglich hätte

1 Sester-

Sestertius exilis, *qui tunc erant* nemlich von 537 bis 586, nicht 19⅕. sondern nur 17¼ römische Gran, oder holländische Asen gehalten, und zu der bekannten von dem Gronovio ziemlich aufgeklärten Rechnungs-Art die erste Gelegenheit gegeben; auch den gemeinen Haufen in dem Wahn bestärket, daß ein Denarius und ein Drachma einerley sey, weilen so, wie 100 Drachmae auf ein griechisches Pfund, also 100 Denarii auf eine römische Libram *pondo* nach dem Gewicht giengen. Ob nun wohl nachgehends etwa gegen das Jahr 586 nicht mehr 8⅓ sondern 7 Denarii aus einer Unze geschlagen wurden: so blieb man doch um so mehr bey dem *Sestertio pondo* weilen der Tribunus plebis Livius Drusus (*) gar bald nemlich A. V. 661 ein Gesetz aufbrachte,

> daß zwar 7 Denarien eine Unze wiegen, jedoch aber der 8te Theil nur Kupfer seyn solte; mithin effective nur 70 bis 72 Gran Silber in einem Denario anzutreffen,

 deren

*) v. Plinium L. 33. c. 3. & Rollin in seiner Histoire Romaine Vol. III. p. 808.

deren 250 von einem *Sestertio pondo* nicht viel unterschieden waren, noch weniger aber die Denarii des Kaysers Neronis, welche nur 72 Asen wogen und nach unserer Sprache 14 Loth 12 Grane fein hielten. Die Rechnung blieb indessen immer einerley, die Denarii mochten steigen oder fallen, nur, daß um die realité von einem Sestertio pondo zu haben, man beständig auf den innern Gehalt der Denariorum Rücksicht nehmen muß. Z. E. 1 As pondo ante Legem Livii Drusi und seit A. V. 586 hielten 20511 Grane f. holländische Asen d. i. beynahe 3 römische Pfund Silber, nach A. V. 661 aber nur $2\frac{6}{10}$ pondo und unter Nerone $2\frac{4}{10}$ pondo, dahero Quinque Sestertia tempore Plinii (*) nur würklich 12 und nicht $12\frac{1}{2}$ Pf. Silber gewährten. *Sexagies* zu Julii Cäsaris und Augusti Zeiten, oder 60 00. 000. H. S. sind 1500000 X. deren 7 eine Unze Brutto zu $\frac{1}{12}$ Deniers wogen und also I. X. 72 Asen fein hielten, thut 60 Pfennig Preußl. Courant

(*) v. Plinius L. 33. c. n. & Gronovius de sestert. L. I. c. XI. pag. 101 seqq.

Courant de 1764 oder 5 Gr. Also ist die Summe 312500 Rthlr. Zu Neronis Zeiten war ein X. 66 Asen fein Silber oder 55 Pfennig Preußl. Courant s. 4 Gr. 7 Pfennig, thut in Summa 286460 Rthlr.

Hiernach würde, da 1 Sestertius damals, nemlich seit 537, nur $17\frac{1}{4}$ Asen fein Silber gehalten, die in fine des §. 2 ad N. I. zum Fundament gesetzte Zahl der $16\frac{7}{8}$. H. S. nicht mit $19\frac{1}{5}$. sondern mit $17\frac{1}{4}$. multiplicirt werden müssen, und die eigentliche Proportion des ☉ gegen das ☽ wie 1 zu $12\frac{1}{8}$ betragen haben. Dieses ist auch die eigentliche Proportion zu Athen und in Griechenland, nach der runden Zahl, wie 1 zu 12 gewesen, welche die Römer in den ersten Goldmünzen auf 1 $14\frac{8}{24}$. gerichtet; und dies waren die *Sestertii, qui tunc erant*, wovon 20 H. S. 1 Scrupel ☉ = 345 römische Gran Silber 1 Rthlr. Preußl. Courant de 1764 validirten. Eine Proportion, welche gleich nach Constantino M. wieder hergestellet wurde.

ad §. 12.

Das Gesetz, welches Q. Voconius Saxa Tr. pl. zu Ende des Jahrs 578, wie Rollin Vol. III. p. 276 oder A. V. 584, wie Baldinus p. 2 behauptet, mit Unterstützung des Catonis durchgesetzt, hat einen ganz besondern Einfluß in die Entscheidung dieser Frage. Die bekannte XII. Tafeln machten keinen Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte in Ansehung der Erbschaft, welches unter andern den Staatsfehler nach sich zog, daß die reichsten Familien sonderlich in der Ersten Classe entkräftet, und der Ueberfluß des Vermögens nicht zur Aufnahme der Republik, sondern zur Wollust und zur Pracht angewendet wurde. Gleichwohl war diese Erste Classe nebst denen dazu gehörigen *Censis* von der weisen Einrichtung des Servius Tullius an, die Seele der ganzen Staatsverfassung. Vielleicht war das zu den andern fünf Classen gehörige Frauenzimmer die stärkste Triebfeder des Tribuni plebis, dem Frauenzimmer der

Ersten

Ersten Classe den anlockenden Vorzug seines Reichthums zu benehmen, welches um so nöthiger zu seyn schien, da der Münzfuß seit Servius Tullius Zeiten von A. V. 178 bis 578. sich sehr verringert hatte, Gold und Silber nach dem 2ten Punischen Kriege in Rom sehr angewachsen war und Partheyen von 100000 Münz-Stücken ganz gemein worden; folglich die minder Reichen in den andern Classen gleichsam wie ausrangirt anzusehen waren. Auf Betrieb des Voconii wurde also das Gesetz gemacht:

Ne quis Censsus (scilicet Imæ Classis) virginem mulierem heredem faciat, immo ne quidem unicam filiam heredem habeat supra centum millia nummum.

Bey der Abschließung des Ersten Lustri A. V. 184 waren diese 100000 Nummi Asses *librales*, mithin belief sich dieser Reichthum

1) von 184 bis 484 auf 1200 000 Unzen Kupfer. Die Proportion des Silbers war damals gegen das Kupfer, wie 1 zu 120, also war der Reichthum in Silber — 10 000

Unzen gleich 10000 Crown = 2500 Pf. St. = 25000 Fl. Pr. Courant oder $16666\frac{2}{3}$ Rthlr. dito = 70000 X. Consularibus.

2) von A. V. 484 bis 512 waren gleichfals 200000 Unzen, die mit 10000 Unzen Silber oder 40000 reellen Sestertien al pary giengen.

3) von A. V. 512 bis 537 waren es 200000 Unzen ♀. die mit $1666\frac{2}{3}$ Unzen Silber in 10000 X. oder 40000 H. S. al pary giengen.

4) von A. V. 537 bis 584 waren es 100 000 Unzen ♀ die mit 750 Unzen s. $62\frac{1}{2}$ Pondo Silber in 6250 X. gleich 25000 H. S. überein kamen.

Dieweil aber dieses gar zu stark von dem in der Ersten Classe zu Servii Tullii Zeiten vorausgesetzten Vermögen abgefallen seyn würde: So verstanden die Censores von dieser Zeit an unter den 100000 Nummis so viel *Sestertios* in Silber, welche damals 3000 Unzen Römisch zu 576 Gran betrugen = 750 Pf. St. = 7500 Fl. oder 5000 Rthlr. Preußl. Courant.

Daß bey Anfertigung der Schatzungs-Tafeln, wenigstens seit dieser Zeit bis über Plinium hinaus durch die 100 000 Nummos nicht Kupfer-Münze s. Asses, sondern Silber-Münze und zwar *Sestertii* verstanden worden, bezeuget nicht nur Asconius Pedianus ad L. I. Cic. in Verrem c. 40, sondern es erhellet auch aus Plinii Jun. Epistola 19 L. I. und aus Plinii Senioris Hist. nat. L. 33 c. 2 da die centum millia pro censu Decurionis; und die cccc. millia nummum pro censu equitis Romani ausdrücklich vor cccc. *Sestertia* oder vor 400. 000 *Sestertios* angenommen sind. Hiernach, nachdem nemlich die Denarii verbessert oder verringert wurden, pflegte der Werth der 100. 000 H. S. zu steigen oder zu fallen. Z. E.

5) von A. V. 584 bis 661, da 7 X. eine Unze fein Silber hielten, und nach wie vor 16 Asses auf 1. Denarium giengen, gaben die 100. 000 H. S. — 3572 Unzen Silber = 893 Pf. Sterling, gleich 8930 Fl. Preußl. Cour. de 1764 oder 5953 Rthlr.

6) von A. V. 661 bis A. V. 809, da 7 X. eine Unze Silber hielten von 14 Loth 12 Grån fein, d. i. da in einer Unze von 576 rŏmische Gran oder hollåndische Asen nur 504 dergleichen Gran feines Silber steckten: that dies auf eine rŏmische Libram pondo = 96 X. und von den Consularibus schon 8 Stůck auf die Unze. Denn es ist von je her durch die Erfahrung wahr befunden, daß ein Můnz-Fuß schon viele Jahre vorher praktisch gewesen, ehe er durch ein ŏffentliches Gesetz bekannt gemacht wird. Nach diesem Satz betrug der Werth der 100.000 Sestertien von 661 bis A. V. 800 — 3125 Unzen f. 1800 000 rŏmische Gran oder hollåndische Asen fein Silber = 781 Pf. St. oder 7810 Fl. Preuß. Courant de 1764 = 5207 Rthlr. dito.

7) von A. V. 800 bis 890 unter Nerone, Galba, Vespasiano, Tito, Domitiano, Nerva, Trajano, Adriano seqq. hielten 5 Sestertia 12 Libras pondo folglich 1 Sester-

tium

tium oder 1000 Sestertii $2\frac{4}{10}$. P. und 100.000 H.S. — 240 Pondo = 2880 Unzen gleich 720 Pf. St. oder 7200 Fl. Preuß. Cur. de 1764 thun 4800 Rthlr. dito. Das Vierfache von einem römischen Chevallier war 19200 Rthlr. Pr. Cour. oder 12800 Banco Thaler.

Aus dem Dione Cassio A. V. 958 L. LVI. bey dem Gronovio L. III. de Pecunia Vetere pag. 536 siehet man, daß nach diesem Plebiscito des Voconii keine Frauensperson von irgend jemanden mehr erben könne, als 25000 Drachmas, welche von A. V. 512 an, den römischen Denariis, mithin 25000 just 100 000 H. S. parisicirt wurden. Es kam bey der Schatzung oder Würdigung des Vermögens ungemein viel auf das Wilkühr der Censorum an. So lies Cato bey dem Livio L. 39 c. 44, allen Frauenzimmer-Putz in Kleidern und Wagen, der mehr als 15000 Asses oder $927\frac{1}{2}$ X. gleich = 116 Unzen fein Silber = 29 Pf. St. = 193 Rthlr. Pr. Courant de 1764 austrugen, in die Tafeln verzeichnen, die Sclaven, so bey

dem

dem Abschluß des letzten Lustri noch nicht 20 Jahr alt waren, nach Wilkühr taxiren und auf jede 1000 Asses, 3 Asses Contribution anschreiben. So lange Lex Voconia im Gebrauch war, etwa bis zu des Trajani Zeiten, zog das Aerarium, sonderlich aber unter den Kaysern der Fiscus großen Nutzen davon. Denn wenn ein reicher Mann aus der ersten Classe mit Tode abgieng und zu seinem großen Vermögen, das sich weit über 100000 Sestertien beliefe, nichts als Töchter hinterließe: So zog der Fiscus den Ueberschuß an sich. Doch dieser Gewinst war noch nichts gegen die Gewinste, welche dem Fisco ehedem unter den Tyrannen ex L. Julia majestatis zuflossen. Daher sagt Plinius in seiner Lobrede cap. 42.

Locupletabant et fiscum et ærarium non tam Voconiæ et Juliæ leges, quam majestatis singulare et unicum crimen eorum qui crimine vacarent] hujus *TV*. metum penitus sustulisti &c.

Hat jemals eine Münz = Verringerung den Staat zerrüttet und umgekehrt, so ist es gewiß

die

die gewesen, welche nach A. V. 537 seqq. vorgenommen wurde.

Man erwege nur, daß zu Servius Tullius Zeiten A. V. 186 reiche Leute von der ersten Classe wenigstens 16250 Rthlr. A. V. 537 &c. aber kaum 5000 Rthlr. besaßen. Bey den Chevaliers und Senateurs leuchtete es noch mehr in die Augen. Jene musten 400000; diese aber 800000 Asses librales besitzen, d. i. respective 65000 und 130000 Rthlr. Pr. Courant; hingegen jetzo betrüge solches nicht mehr, als resp. 20000 Rthlr. und 40000 Rthlr. zu einer Zeit, da ein Senateur über 6000 Rthlr. für einen Esel bezahlte.

ad §. 5. gegen das Ende.

Zwischen dem Posthumo und dem Constantino M., d. i. zwischen dem Jahr Christi 267 und 306 ist eine Lücke, die sich nicht anders mit Zuverlässigkeit ausfüllen läßt, als durch ächte und unverletzte Original-Stücke an Denariis und Aureis, welche unter Claudio II. Aureliano, Tacito,

cito, Floriano, Probo, Caro, Numeriano, Carino, Diocletiano, Herculeo, Constantio Chloro, Galerio, Severo, Maximino, Maxentio, et Licinio, ja unter Posthumo selbst von A. Christi 260 bis 311 gepräget worden. Denn ohne dergleichen Original-Stücke ist kein völlig hinlänglicher Grund folgende Frage zu bestimmen:

1) Nach welchem Fuß Postumus Denarios geschlagen, nach dem Fuß des Balbini, Pupieni und Gordiani III. von A. C. 236 — 244? zu 100 holländische Asen schwer und 90 Asen fein;

Welchenfals ein Aureus des Postumi von $115\frac{1}{3}$ Asen Goldes nicht — 25, sondern 15 Denarios gelten müssen: oder nach dem alten Münz-Fuß, da 1 As Gold $11\frac{3}{4}$ bis 12 Asen Silber gegolten; und 25 Denarii nach wie vor einen Aureum von $115\frac{1}{3}$ Asen Goldes gegolten? welchenfals, wie in dem 5. §pho demonstrirt ist, nothwendig 54 Asen Silber und 18 Asen Kupfer

Zusatz

Zusatz gehabt; folglich nur so viel, als 45 Pfennig Preuß. Courant de 1764. werth gewesen. Sage nemlich

$14\frac{1}{2}$ Asen Silber sind 12 Pfennig Preuß. Courant de 1764, was 54 Asen? Rc. 45 Pfennig = 3 Gr. 9 Pfennig.

2) Wie hoch der Werth der Denariorum post Gallienum et Postumum anzunehmen bis auf Constantinum M., welcher nach dem §. 6 ohnstreitig seine Denarios, nach dem Münz-Fuß der Kayser Pupieni, Balbini et Gordiani III. zu 100 Asen schwer und 90 Asen fein ausprägen lassen. Solchergestalt sind, nach der zu Anfang seiner Regierung gebliebenen Proportion des Goldes gegen das Silber, wie 1 zu $11\frac{3}{4}$, oder wie 1 zu 12 — $12\frac{3}{4}$ bis 13 Denarii auf einen Aureum von 96 holländische Asen zu rechnen, bis die Nachfolger des Constantini M. 60 Denarios s. Milliaresios auf 1 Pfund Silber geschlagen, und 12 dergleichen Denarios auf einen Aureum von 96 Asen gesetzet,

setzet, wodurch die Proportion wie 1 zu $14\frac{4}{10}$ stehen gekommen. Daß in der angezeigten Zwischen-Zeit der Münz-Fuß sehr verringert ist, bezeuget Eisenschmidt l. c. pag. 32 wenn er saget:

Post quos (Galienum et Postumum) res nummaria plane concidisse apparet.

wie denn von der Gold-Münze sattsam bewiesen ist, daß Postumus 60, Constantinus M. aber 72 Stück aus einem römischen Pf. von 6912 holländische Asen heraus zu bringen befohlen. Hätte bereits sein Vater Constantius Chlorus oder auch schon Herculeus einem Gold-Stücke das Gewicht von 96 römische Gran oder holländische Asen gegeben, und zugleich die Proportion wie 1 zu 12 beybehalten und dennoch 25 Denarios auf einen Aureum nach der uralten Weise gerechnet; so hätten in einem X, nicht mehr, als 46 Asen fein Silber gesteckt, welches einen Werth von 38 Pfenn. Preuß. Courant betragen mit einem Zusatz

von

von 26 Asen Kupfer, denn 12 mal 96 sind — 1152 und hierinnen 25 dividirt sind 46 Asen Silber = 38 Pfennig Preuß. Cour. Dieses wäre in der That ein schlechter Fuß gewesen, allein er wurde nach der Trennung des Orientalischen Reichs von dem Occidentalischen in den Gallischen Münz-Officinen immer schlechter, dergestalt, daß zu der Zeit, als Lex Salica an den Grenzen von Gallien niedergeschrieben wurde (*), nemlich gegen das Jahr Christi 422, 40 Denarii den Werth eines Aurei exprimirten.

L. Salica Tit. I. §. 5. heißt es: Si quis porcellum furaverit, qui sine matre vivere potest, *quadraginta denarios*, qui faciunt Solidum unum, culpabilis judicetur.

Da nun die Franken, wie le Blanc (**) beweiset, vor und nach Clodovão, Solidos aureos

Sols

(*) v. Heineccii Hist. juris L. II. cap I. § 8.

(**) Dans le Traité Historique des Monnoies de France. pag. 38 et 39. pag. 115. seq.

G

B S B
MÜNCHEN

(Sols d'or) das Stück zu 96 römische Gran halten; und noch zu Caroli Calvi Zeiten die Proportion, wie 1 zu 12 die Oberhand behielte: So muß ein solcher Denarius $28\frac{4}{5}$ römische Grane oder holländische Asen fein gehalten, und 24 Pfennig Preuß. Courant gegolten haben, denn 12 mal 96 sind 1152 Asen Silber. Hierinnen 40 dividirt, giebt — $28\frac{8}{10}$ Asen = 24 Pfenn. Nach dem Reichstags-Schlusse zu Frankfurth A. C. 749 wurden die 6912 römische Grane in so viel Grana Gallica, welche $12\frac{1}{2}$ pro Cent schwerer waren, verwandelt, und ein Denarius aus feinem Silber so viel Grana Gallica schwer gemacht, als ein Denarius in Lege Salica römische Grane wog, welches Ludovicus Pius bis 840 beybehielte. Diesem zufolge hat man Grund genug einem Denario des Herculei und des Constantii Chlori, den Werth von 38 oder 36 Pfennig = 3 Groschen Preuß. Courant beyzulegen, wenigstens so lange, bis durch die obgedachte Original-Stücke ein mehreres oder wenigers dargethan wird, und dadurch des Eume-

nii

nii Gehalt zu bestimmen, welches derselbe zu dieses Constantii Zeiten, so wohl in der Qualität eines Staats- und Cabinets-Secretairs, als nachgehends mit Beybehaltung seines Ranges, bey der Stelle eines Professoris in Autün genossen. Dieses Umstandes gedenket Eumenius ausführlich in seiner Lobrede, welche inter Panegyricos Veteres des Cellarii die dritte ist, oder in seiner Anzugs-Rede de restaurandis Scholis, woselbst er cap. XIV. p. 37. das von dem Cäsare Constantio an ihn erlassene Bestallungs-Rescript vorlieset, worinne ihm versprochen wird, daß er ex Reipublicæ viribus ein Salarium von *Sexenis millibus nummum* haben sollen; und cap. XI. erklärte er dieses zum voraus, daß er vorhin, als Sacræ memoriae Magister nur die Hälfte, nemlich *tercena Sestertia* gehabt. Ein so ansehnliches Salarium erkennet er mit unterthänigstem Dank und versichert den Gouverneur von Lion, daß er bereit sey, von dem Ueberfluß seines Salarii, ob er gleich viele Kinder habe, zur Ausbauung des in dem Bagaudischen Bauer-Kriege

zerstöhrten Menianischen Schul-Hauses allen möglichen Beytrag zu thun. Man siehet hieraus klar, daß die 600000 nummi Sestertii gewesen, deren 1000 ein Sestertium gemacht = 250 Denariis = 750 Groschen Preuß. Courant = 31¼ Rthlr. folglich wären 300 Sestertia nur 9375 Rthlr. Preuß. Courant de 1764, als das Salarium, so er vorhin als Cabinets-Rath gehabt; und doppelt so viel, nemlich 18750 Rthlr. als das Salarium eines so besonders distinguirten Professoris auf der Ritter-Academie zu Autün anzusehen. Könnte man durch Nummos, wie wohl sonst geschehen muß, Asses verstehen, deren seit A. V. 543 an der Zahl 16 auf einen X. gerechnet wurden: So würden 600.000 Asses 37500 Denarios à 3 Groschen, in Summa 4687½ Rthlr. betragen, welches zu unsern Zeiten für einen Professor der Beredsamkeit gewiß vor ein artiges Gehalt angenommen werden könnte; obwohl ein würklicher Cabinets-Rath, mit der Hälfte von 2343 Rthlr. 18 Gr. nicht recht zufrieden seyn dürfte. Allein man kann in gegen-

wärtigem

wärtigem Fall die 600. 000 nummos nicht für so viel Asses oder Kupfer-Münze annehmen, weilen 1000 derselben ein Sestertium machten, folglich für 1000 Sestertios zu halten sind.

ad §. 9. zu dem Werth der Lebensmittel.

Ein gelehrter Freund, dem ich meinen Aufsatz zu lesen gegeben, hat mir noch des Lipsii Abhandlung in dem Tractat. de Magnitudine Romana Casus IV cap. 9. angezeiget, woselbst die Preise der Lebensmittel viel geringer angegeben werden, als die von mir entdeckte Beweise es erkennen lassen. Allein der Schüler, den der große Lipsius redend einführet, hat die Frage zu thun vergessen,

1) ob auch von den Preisen der Dinge, wie sie bey dem Triumph eines Metelli A. V. 502 nicht lange vor Catonis Zeitalter gewesen, auf die damals gewöhnliche Preise zu schließen? Ferner:

2) ob Lex Sumtuaria A. V. 592 C. Fannio & M. Messalla Coss. lata in Fest-Tagen ad coenandum gesetzte 100 Asses auf jeden Tag und auf 10 andere ausgezeichnete Tage täglich gesetzte 30 Asses; auf jeden andern Tag täglich 10 Asses, von der Person oder von der ganzen Tafel zu verstehen?

ad Imam quæstionem ziehet Lipsius eine Stelle aus des Plinii Hist. Natur. Lib. 18. cap. 3 an, welche also lautet:

M. Varro auctor est, cum L. Metellus in triumpho plurimos duxit elephantos, *Assibus Singulis* farris modios fuisse; item vini congios; ficique siccæ pondo triginta, olei pondo decem, carnis pondo duodecim.

Nach dem §. 2. war damals noch vor A. V. 512 der As; ein römisches Pfund Kupfer und $\frac{1}{10}$ von einer Unze Silbers = $57\frac{6}{10}$ holländische Asen Silber oder 4 Gr. Preuß. Courant. So viel hat also bey diesem Triumph 1 Modius Roggen = $\frac{1}{6}$tel eines Berliner Scheffels; 1 Congius Wein von $168\frac{1}{2}$ Pariser Cubic-Zoll = 3 Berliner

liner Quart; $22\frac{3}{4}$ Loth Berliner Cramer=Gewicht trockene Feigen 30 mal genommen, 10 römische Pfund Oehl, d. ist $227\frac{1}{2}$ Loth oder etwa 7 Pfund Berliner Cramer=Gewicht; endlich 12 römische oder $8\frac{1}{2}$ Berliner Pfund Cramer=Gewicht, oder 8 Pfund Fleischer=Gewicht Rindfleisch gekostet. Wie? wenn daher Friedrich der Große nach geendigtem Kriege den 15 Febr. 1763 einen Triumph gehalten und zur Vermehrung der Pracht die Einrichtung gemacht hätte,

daß man 1 Pf. Rindfleisch für = 6 Pf.
1 Pf. Oehl für = = 7 Pf.
1 Berliner Quart Wein für 16 Pf.
1 Berliner Schfl. Roggen für 16 Gr.
bekommen können,

würde dieses so sonderlich wohlfeil gewesen seyn? Wird nicht öfters ein Berlinscher Schfl. Roggen für 16 Gr., ein Ochse von 5 bis 600 Pf. für 10 bis 12 Rthlr. Preuß. Courant auf dem Vieh=Markt gekauft? Und kann man von einer so außerordentlichen Gelegenheit, da, wie zu Rom öfters geschahe, die Lebens=Mittel in

unendlicher Menge angeschafft und die Magazine aufgethan wurden, auf einen gewöhnlichen Markt-Preis schließen? Was Polybius von der grossen Fruchtbarkeit des obern Theils von Italien schreibet, daß zu seiner Zeit ein Medymnus = 6 Modiis = 1 Berliner Schfl. Getrayde öfters 4 Obolos, deren 6 einem Drachma = 96 holländische Asen fein Silber hielten; die Gerste 2 Obolos; und ein Maaß Wein von 35½ Berliner Quart eben so viel, als die Gerste, ist in der That erstaunend wohlfeil; anerwogen 1 Obolus 16 Holl. Asen fein Silber damals in Griechen-Land höchstens gewehrte, und 4 Oboli = 64 Asen oder 4 Gr. 6 Pf. Preuß. Courant waren. Aber hat man in Deutschland, sonderlich in Pommern ehedem, als wir noch nicht aus Amerika mit so viel Gold und Silber überschwemmt waren, nicht auch solche Zeiten gehabt, wo der Roggen nicht theurer gewesen? Zum Beyspiel ist im Jahr 1546 (*) nach der Erndte, auf

(*) Friedeborn im 2ten Buch der Stettinschen Geschichte pag. 42.

auf die vorige Theurung eine so wohlfeile Zeit erfolget, daß ein alter Stettinscher Scheffel Roggen zu $14\frac{5}{12}$ Berliner Metzen 4 Groschen = 4 Grån fein Silber = 4 Gr. 8 Pf. Preuß. Cour. de 1764 gegolten. Um das Jahr 1546, wo der Stettinsche Stadt-Secretarius Friedeborn den Preiß eines Stettinschen Scheffels Roggen auf 4 Gr. setzet, waren die in der niemals in Pommern zur Execution gebrachten Reichs-Münz-Ordnung de 1524 vorgeschriebene Reichs Silber Groschen noch nicht gangbar; vielmehr hatten die Herzoge statt der ad 1491 abgeschafften Vinken-Ogen die Lůbsche und die darunter begriffene Sundische Wehrung ůberall eingefůhret. Die Můnz-Instructiones und Berichte der geschwornen Můnz-Meister in Archivo beweisen, daß von A. 1532 bis 1551 nicht $10\frac{5}{24}$ Fl. wie im Reiche 1551 zu 60 Creutzer; sondern $11\frac{13}{48}$ St. à 48 Sundische Schilling in Pommern aus der feinen Cőllnischen Mark ausgebracht wurden, mithin in der Zeit — 538 Sůndische Schilling = 269 Lßl. 4864 Holl. Asen fein Silber hielten.

 Wenn

Wenn demnach Friedeborn meldet, daß um das Jahr 1546 der Stettinsche Scheffel Weizen einen Orts-Gulden gekostet; so sind dieses 12 Sündische und 6 Lßl. gewesen = 108 Asen fein Silber = 7 Gr. 6 Pf. Preuß. Cour. Wenn er aber hinzusetzet, das andere Getraide, (wohin vornemlich Roggen gehöret) habe par Schfl. 4 Gr. gegolten: so gebraucht er eine *Prolepsin* Historicam, indem er die in den Rathhäuslichen Registern bemerkt gewesene Zahl der Sündischen oder Lübschen Schillinge in die zur Zeit seiner geschriebenen Chronic Anno 1612 gangbare Silber-Groschen reducirt, jeden Groschen zu 1 Grän fein Silber gerechnet; da denn, wie vorhin gedacht = 4 Gr. 6 bis 8 Pf. Preuß. Cour. de 1764 heraus kommen, welches 7 damalige Sundische Schillinge und 3 Pf. betragen dürfte.

Ad quæst. II. ob Lex Fannia Sumtuaria de A. V. 592 von einer ganzen Tafel; oder nur von jeder Person, die an der Tafel speiset, zu verstehen? Heineccius führet in seiner Historia juris

L. I.

L. I. cap. III. §. 94 aus dem Plinio, A. Gellio, Macrobio, Athenæo &c. den Inhalt dieses Mässigkeits-Gesetzes also an:

ut Ludis Romanis, plebejis Saturnalibus, & aliis quibusdam diebus *centenos æris* in singulos dies impendere liceret. Et decem aliis diebus, singulis mensibus, *tricenos*; Ceteris autem omnibus diebus *Denos*: Ne quid volucrum poneretur, præter unam gallinam, quæ non esset altilis: Ne præter domesticos convivæ plures *tribus* exciperentur aut κατ' ἀγορὰν die nundinarum *quinque*; & id singulis mensibus ter tantummodo fieret: Neve pluris, quam duabus drachmis & dimidia obsonarent e foro.

Carnis in fumum inveteratæ in annum *talenta quindecim* (hoc est 900 libras pondo) absumere permisit; & leguminum & olerum, quæcunque terra gignat, decocta Morcheln, Sallaten, Früchte und dergleichen

Noch

Noch ante Legem hanc Fanniam iisdem Consulibus wurde ein Senatus Consultum publicirt,

(*) Quo jubebantur principes civitatis, qui ludis Megalensibus antiquo ritu *mutitarent*, id est, mutua inter se convivia agitarent, jurare apud consules verbis conceptis, non amplius in singulas coenas sumtus esse facturos quam centenos vicenosque æris, præter olus & far & vinum; neque vino alienigeno sed patrio, usuros; neque argenti in convivio plus pondo quam libras centum illaturos. Sed post id Senatus Consultum lex Fannii lata est, quæ ludis Romanis, item ludis plebejis Saturnalibus, & aliis quibusdam diebus in singulos dies *centenos æris* insumi concessit, decemque aliis diebus in singulis mensibus *tricenos*; cæteris autem omnibus diebus *denos*.

Noch mehr wurde dies A. V. 656 per Legem Liciniam eingeschärft,

Vt

(*) Gellius N. L. II. cap. 24.

Vt *cuique* in dies singulos centenos duntaxat asses *edundi caussa* consumere liceret, nuptiis tamen *ducentos*: cæteris vero diebus, qui excepti non essent, *carnis aridæ* pondo tria & Salsamentariorum pondo: quod vero eterra, vite arboreve natum esset, impune consumere liceret.

Dieser Umstand giebet uns einen Aufschluß von der Vortreflichkeit der Römischen legum sumtuariarum. Die Reichen konnten so viel aufschüsseln, als sie immer wolten, wenn sie es auf ihren Gütern, Vorwerkern und Gärten ꝛc. selbst gewonnen hatten, nur durften sie kein Geld davor auf dem Markt und sonst bezahlen. Ein unvergleichliches Mittel das Land zu cultiviren!

Post ex L. Sulla dictator legem ad populum tulit, ut Kalendis. Idibus, Nonis diebusque ludorum & feriis quibusdam Solemnibus *Sestertios tricenos* forte, ut auditor Lipsii conjecit *tricenos* (300) in coenam insumere jus potestasque esset,

Postrema

Postrema lex Julia ad populum pervenit, Cæsare Augusto imperante, qua profestis quidem diebus *ducenti* finiuntur: kalendis, Idibus, Nonis & aliis quibusdam festis *trecenti*; nuptiis autem & repotiis H. S. mille. Denique sub Augusto Tiberiove Sumtus coenarum a *trecentis* H. S. adusque duo millia.

Dieser letzte Zusatz zeiget überzeugend, daß der eigentliche Geld-Aufwand auf eine Mahlzeit nicht die Person eines Gastes, sondern die ganze Mahlzeit betroffen. Da nun A. V. 592 seit 537 die Gewohnheit eingewurzelt war, die Denarios vor Drachmas anzusehn, und auf ein Römisches Pfund 100 Denarios, auf 2½ libras pondo aber 250 X. oder 1000 Sestertios zu rechnen; und 16 Asses für einen Denarium anzurechnen = 57 Pf. Preuß. oder 4 Gr. 9 Pf. so durfte ein reicher Römer

1) Nach dem Lege Fannia zum höchsten nicht mehr auf ein Traité baar Geld wenden, als 30 Gr. oder 1 Rthlr. 6 Gr. Preuß. Cour.

2) Nach

2) Nach dem Lege des Sullæ circa A. V. 661. 37 Gr. oder 1 Rthlr. 13 Gr. Preuß. Cour. oder auch 370 Gr. = 15 Rthlr. 10 Gr. Preuß. Courant; wenn es *treceni* heißt.

3) Nach des Kaysers Augusti Bestimmung 15 bis 52 und 104 Rthlr. Preuß. Courant.

Außer Obst, Garten- Erd-Gewächse, Wein und dergleichen. Merkwürdig ist, daß man bey einem solchen Traité A V, 592 ein Silber-Service von 100 Libris pondo, oder 142 Mck. Cöllnisch feinen Silbers haben können; da nur 115 Jahr vorher, nemlich A. V. 477 die beyde Censores, Fabricius Luscinus und Aemilius Papus den angesehenen Cornelius Rufinus, der 2 mal Consul und einmal Dictator gewesen war, von dem Senat ausschlossen, weil er 10 Libras pondo an Silber-Zeug gehabt, welches nur 14 Mk. 4 Loth Cöllnisch Gewichte betrug. Valerius Maxim. L. II. c. 9. & Rollin Histoire Romaine Vol I. pag. 878. Man erkennet hieraus, daß die scharfsinnige Römer öfters auch „sehr bizarr gedacht zu haben scheinen; wiewohl

„diese

„diese scharfe Censur eben zu der Zeit ausgeübet
„wurde, da nicht einmal zur Münze Silber vor=
„handen war und ein jeder Patriot alle seine
„Silber=Vorräthe in die Münze liefern sollte.“

B S B
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Keffenbrink, Julius Friedrich von

Des Herrn von Keffenbrink ersten Regierungs-Präsidenten in Stettin Abhandlung über das Verhältniß des Werths des Geldes zu den Lebensmitteln seit Konstantin dem Großen bis zur Theilung des Reichs unter Theodosius dem Grossen und über desselben Einfluß welche den von der Kön. Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1775 gesetzten Preis erhalten hat : Auf

Berlin 1777

H.ant. 215 hn
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10432698-0
VD18 1480512X-001